

# mitteilungen

---

## Verband Intern

---

### 465 **Pressemitteilung: Abundanzumlage so nicht akzeptabel**

Der Städte- und Gemeindebund NRW lehnt eine Abundanzumlage zur dauerhaften Konsolidierung der Kommunalfinanzen in der vom Land geplanten Form ab. „Dafür fehlen derzeit schlichtweg die Voraussetzungen“, machte StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider heute vor einer Konferenz von Bürgermeistern und Ratsmitgliedern in Beverungen deutlich.

Im Rahmen des so genannten Stärkungspaktes Stadtfinanzen sollen finanzstarke Kommunen ab 2014 sieben Jahre lang 195 Mio. Euro in einen Solidaritätsfonds einzahlen. Dieser soll hoch verschuldeten Kommunen helfen, ihre Kassenkredite zu reduzieren. Damit dies keine „Endlosschleife“ werde, müsste das Hilfspaket mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden, legte Schneider dar. Jedoch sei der vom Land zugesagte Betrag von 350 Mio. Euro über zehn Jahre deutlich zu gering. Auch die Entlastung, die aus der Übernahme der Grundsicherung durch den Bund ab 2014 erwachse, reiche für eine dauerhafte Entschuldung der Nothaushaltkommunen nicht aus.

Es zeichne sich ab - so Schneider -, dass die Entlastung aus der Grundsicherung durch den Kostenanstieg bei der Behindertenhilfe weitestgehend aufgezehrt werde. Zudem falle die Entlastung bei Kreisen mit guter Sozialstruktur nicht so sehr ins Gewicht. Aber gerade deren Kommunen würden bei einer Abundanzumlage stärker zur Kasse gebeten.

Veränderungen beim Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) wirkten sich zusätzlich negativ auf die Finanzlage mancher bis dato gut gestellter Städte und Gemeinden aus. So werden nun die Soziallasten stärker gewichtet, was tendenziell Großstädte begünstigt. „Das führt dazu, dass manche Kommunen keine Schlüsselzuweisungen mehr bekommen und deswegen eine Abundanzumlage zahlen müssten, die sie dann mangels ausreichender Einnahmen aus Krediten zu finanzieren hätten“, warnte Schneider.

Eine permanente Benachteiligung der kreisangehörigen Kommunen stellten auch die einheitlichen fiktiven Steuer-

hebesätze im GFG dar. Auf dieser Grundlage wird die Steuerkraft der Städte und Gemeinden festgesetzt, um daraus die Zuweisungen des Landes zu ermitteln. „Seit Jahren profitieren die Großstädte davon, dass ihre Steuerkraft künstlich heruntergerechnet wird“, rügte Schneider. Dies wirke sich zulasten der kleinen und mittleren Kommunen aus. Gemeinsam mit weiteren, für den kreisangehörigen Raum nachteiligen Regelungen im kommunalen Finanzausgleich summierten sich die jährlichen Belastungen für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 450 Mio. Euro.

Eine Lösung könne nur darin liegen, dass neben weiteren dauerhaften Entlastungen durch den Bund auch das Land den Stärkungspakt Stadtfinanzen finanziell stärker unterstützt. Des Weiteren müsse im GFG ein ausgewogener, transparenter und gerechter Verteilungsschlüssel umgesetzt werden. „Für finanzielle Wohltaten ist da kein Platz mehr“, stellte Schneider klar. Als Beispiel nannte er die Beitragsfreiheit für Kinder im dritten Kindergartenjahr sowie die Abschaffung der Studiengebühren. „Es gibt derzeit nichts Wichtigeres als die Rettung der Kommunen“, so Schneider. Bei einem Kassenkreditbestand von derzeit mehr als 21 Mrd. Euro gebe es hierzu keine Alternative. Schließlich bildeten Land und Kommunen eine Schicksalsgemeinschaft.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW November 2011

---

## Recht und Verfassung

---

### 466 **Oberverwaltungsgericht NRW zu Sportwetten**

Untersagungsverfügungen, mit denen die Ordnungsbehörden allein unter Berufung auf das staatliche Sportwettenmonopol (sog. Oddset-Wetten) gegen private Sportwettbüros vorgegangen sind, sind rechtswidrig, weil das Mono-

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind als **Monatsübersicht** und als **Einzeltexte** im Internet unter [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de) Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“ abzurufen

pol nicht mit Europarecht vereinbar ist. Dies hat der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW mit Urteil vom 29. September 2011 entschieden und damit seine bisher in Eilverfahren vertretene Rechtsauffassung aufgegeben.

Nach den inzwischen vom EuGH und vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Maßstäben verletze das staatliche Monopol im Bereich der Sportwetten die europarechtliche Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit. Denn der Staat überlasse zugleich andere Glücksspielbereiche mit höherem Suchtpotential privaten Anbietern und nehme die Ausweitung des Marktes hin. Er verhalte sich dadurch widersprüchlich.

Seit der im Jahr 2006 erfolgten Neuregelung für gewerbliche Automaten spiele sei vor allem bei Geldspielautomaten in Spielhallen nach allen einschlägigen Studien ein erhebliches Wachstum bezüglich Umsatz und Zahl der Spielgeräte zu verzeichnen. Dies führe zu einer Zunahme des Suchtpotentials, zumal die Neuregelungen zur Entwicklung von Automaten geführt hätten, die im Hinblick auf alle suchtfördernden Merkmale gefährlicher seien als die früher zulässigen. Weil sich diese Expansion in einem wirtschaftlich bedeutsamen Bereich des Glücksspielmarktes vollzogen habe, könne das Sportwettenmonopol sein Ziel, die Spielsucht zu bekämpfen, nicht in stimmiger Weise erreichen und sei deshalb europarechtlich nicht zu rechtfertigen.

Hinzu komme, dass das gegenwärtige Werbeverhalten des deutschen Lottoblockes die strengen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts weiterhin nicht einhalte. Der Monopolträger dürfe danach lediglich sachlich informieren, um die Spiellust in legale Bahnen zu lenken. Hiermit seien weder die ständigen Werbekampagnen, die hohe Jackpots in den Vordergrund rückten („Westlotto informiert: Der Lotto-Jackpot wurde bei der letzten Ziehung nicht geknackt. Deshalb heute im Jackpot ... Mio. Euro“), noch die weiterhin betriebene Image-Werbung („Lotto hilft ...“) vereinbar.

Die Entscheidung betrifft die Betreiberin eines privaten Wettbüros in Mönchengladbach, der bereits im Jahr 2006 die Sportwettenvermittlung von der beklagten Stadt Mönchengladbach untersagt worden war. Es handelt sich um die erste Hauptsachenentscheidung des Oberverwaltungsgerichts zu dieser Fragestellung. Beim Senat sind noch zahlreiche gleich gelagerte Fälle aus anderen Städten und Gemeinden des Landes anhängig.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen kann die Beklagte Nichtzulassungsbeschwerde erheben, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Az.: I/2 101-23 Mitt. StGB NRW November 2011

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

### 467 3. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“

Der 3. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“, der am 19.10.2011 in Düsseldorf stattgefunden hat, ist konstruktiv verlaufen und war mit 20 Teilnehmern gut besucht.

### StGB NRW-Termine

|            |   |
|------------|---|
| 10.11.2011 | Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg in Gevelsberg |
| 15.11.2011 | Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Xanten   |
| 17.11.2011 | Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung in Düsseldorf   |
| 21.11.2011 | Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz in Düsseldorf            |
| 30.11.2011 | Arbeitskreis Mittelstadt in Düsseldorf                              |

### Fortbildung des StGB NRW

24.11.2011 Seminar „Seniorenpolitik“ in Münster

Informationen über Seminartermine bei der KuA NRW-Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de, www.kua-nrw.de

Im Rahmen der Sitzung referierte nach Begrüßung von Hauptreferentin Brandt-Schwabedissen Rechtsanwalt Dr. Andreas Graef, Bird & Bird LLP, sehr informativ und engagiert über das Einschreiten des Bundeskartellamtes im Rahmen des Rekommunalisierungsvorgangs in der Stadt Mettmann und den Anhörungstermin vor dem Bundeskartellamt am 17.10.2011. Danach entspann sich eine lebhaft Diskussionsunter Einbeziehung von praktischen Erfahrungsberichten einzelner Teilnehmer vor dem Hintergrund der restriktiven ordnungspolitischen Haltung des Bundeskartellamtes und dem Urteil des VG Aachen vom 13.09.2011. Im Anschluss daran gab Geschäftsführer Dipl.-Ing. Martin Schnitzler, Stadwerke Lengerich GmbH, einen ausgesprochen interessanten Erfahrungsbericht über die Neuvergabe einer Konzession – ein Weg, um sich wirtschaftlich unabhängiger zu machen. In der sich daran anschließenden ebenfalls lebhaften Diskussion wurden wiederum praktische, rechtliche und betriebswirtschaftliche Fragestellungen erörtert.

Für den 4. Erfahrungsaustausch ist der 25. April 2012 vorgesehen. Die beiden Vorträge und das Urteil des VG Aachen vom 13.09.2011 sind im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Rekommunalisierung abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1 Mitt. StGB NRW November 2011

### 468 Energieeffiziente Sanierung und Stadtbeleuchtung

Die KfW unterstützt Investitionen zur Steigerung der kommunalen Energieeffizienz mit Darlehen zu deutlich zinsverbilligten Konditionen. Mit dem Programm „Energieeffizient Sanieren - Kommunen“ fördert die KfW die energetische Sanierung aller kommunaler Nichtwohngebäude wie z. B. Schulen, Kitas, Rathäuser, Verwaltungsgebäude, Gemeindezentren oder Altenpflegeeinrichtungen. Die Zinsen (0,65 % eff. p.a. für 20 Jahre Laufzeit, Stand 22.09.2011) werden für bis zu 10 Jahre festgeschrieben.

Mit dem Programm „KfW-Investitionskredit Kommunen Premium – Energieeffiziente Stadtbeleuchtung“ finanziert die KfW Investitionen in die Beleuchtung von Straßen, Parkplätzen, Parkhäusern, Lichtsignalanlagen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge – sowie die Kosten für Planung, Analyse und Konzeption. Auch in diesem Programm werden die Zinsen (1,25 % eff. p. a. zum 22.09.2011) für bis zu 10 Jahre festgeschrieben.

Ausführliche Informationen zu diesen Programmen und die Zinskonditionen finden Sie auf den Internetseiten der KfW unter [www.kfw.de/ESK-218](http://www.kfw.de/ESK-218) bzw. [www.kfw.de/IKK-215](http://www.kfw.de/IKK-215). Außerdem hat die KfW eine Broschüre mit Praxisbeispielen und Expertentipps zu der Thematik aufgelegt.

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW November 2011

## 469 Erhebung der Jugendamtsumlage

Die gegen den Kreis Kleve geführten verwaltungsgerichtlichen Verfahren wegen der Erhebung der Jugendamtsumlage für die Jahre 2007 und 2008 sind jetzt mit Beschluss des OVG NRW, welches den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 18.02.2011 verworfen hat, beendet worden.

In den Verfahren ging es im Wesentlichen um die Frage, ob der Kreis bei der Kalkulation der Jugendamtsumlage § 56 Abs. 5 Satz 1 KrO n.F. (also in der NKF-Fassung) schon anwenden durfte, obwohl er selbst seine Haushaltswirtschaft noch nicht auf die NKF-Regelungen umgestellt hat. Die klagenden kreisangehörigen Gemeinden hatten in dem Verfahren die auch vom Städte- und Gemeindebund NRW geteilte Auffassung vertreten, dass der Kreis die Jugendamtsumlage nach § 56 KrO n.F. erst dann kalkulieren dürfe, wenn er auch auf das NKF umgestellt hat. Praktische Auswirkungen hat die Frage der Anwendung von § 56 KrO a.F. oder n.F., weil in der alten Fassung zu den Kosten des Jugendamtes nicht die anteiligen allgemeinen Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten gehörten. Mit der Umstellung auf das NKF ist diese Herausnahme der anteiligen allgemeinen Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten entfallen.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hatte in seinen Urteilen vom 18.02.2011 die Rechtsauffassung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und des Städte- und Gemeindebundes NRW geteilt und den Bescheid des Landrates aufgehoben, soweit darin die Jugendamtsumlage auch für allgemeine Verwaltungs- und Gemeinkosten festgesetzt worden ist. Das OVG NRW hat mit Beschluss von Anfang September den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Düsseldorf verworfen.

Az.: IV/1 942-01

Mitt. StGB NRW November 2011

## 470 KfW senkt Zinssätze für Direktkredite

Die KfW hat aufgrund der aktuellen Entwicklung am Kapitalmarkt in einigen Programmen die Zinssätze ab dem 07.10.2011 gesenkt.

Konditionenübersicht für ausgelaufene Programme und Programmvarianten (Direktkredite) der KfW:

| KfW-Kommunalkredit (Direktkredit)<br>Laufzeit 30 Jahre<br>Zinsbindungsfrist 5 Jahre | Zinssatz nominal<br>in % p.a. | Zinssatz effektiv<br>in % p.a. | Auszahlungssatz in % |
|---|-------------------------------|--------------------------------|----------------------|
| Investitionsoffensive<br>Infrastruktur 1. – 2. Jahr                                 | 0,00                          | 0,00                           | 100                  |
| Investitionsoffensive<br>Infrastruktur 3. – 5. Jahr                                 | 0,50                          | 0,50                           | 100                  |

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Die aktuellen Konditionen für den KfW-Investitionskredit werden täglich angepasst und können dem Internet ([www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de), Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“) entnommen oder per Fax unter der Nummer 069 / 7431 4214 abgerufen werden (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für Fragen zum Produkt und Serviceangebot der KfW Bankengruppe stehen die BeraterInnen des Infocenters der KfW Förderbank zur Verfügung. Sie erreichen die KfW-Beraterinnen telefonisch montags bis freitags, jeweils von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr unter folgenden Rufnummern:

- Kommunale und soziale Infrastruktur:  
Telefon-Nr. 030 / 202645555
- Unternehmensfinanzierung:  
Servicenummer 01801 / 241124 \*)
- Wohnwirtschaft: Servicenummer 01801 / 335577 \*)

\*) 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen.

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW November 2011

## 471 Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“

Der 17. Erfahrungsaustausch „AöR“ am 27.09.2011 bei den Stadtentwässerungsbetrieben Köln AöR ist konstruktiv verlaufen und war mit rund 50 Teilnehmern gut besucht.

Nach der Begrüßung von Hauptreferentin Annette Brandt-Schwabedissen, Städte- und Gemeindebund NRW, stellte stellvertretender Vorstand Jürgen Becker die Stadtentwässerungsbetriebe Köln vor. Sodann ging Rechtsanwalt Dr. Ralf Gruneberg, Gruneberg Rechtsanwälte Köln, in seinem interessanten Vortrag auf die Problematik „AöR und interkommunale Kooperation“ ein, wobei er insbesondere die Aspekte „AöR als Mitglied im Zweckverband als Träger eines gemeinsamen Kommunalunternehmens nach § 27 GkG NRW“, „AöR und öffentlich-rechtliche Vereinbarung und AöR neben dem Zweckverband“ (Teilübertragung der Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und Gebührenerhebung durch die AöR bei Aufgabenteilung) beleuchtete.

Im Anschluss daran fächerte Hauptreferent Dr. Peter Queitsch, Städte- und Gemeindebund NRW, die Problem-

stände in der Abwasserbeseitigung durch eine AöR auf, wobei er insbesondere auf die sich aktuell in der Diskussion befindliche Debatte über die Geltung des § 53 b LWG NRW für die interkommunale AöR einging. Sodann referierte Vorstand Dr. Ahrens-Salzsieder, Stadtwerke Hürth AöR, über die AöR als Energiehändler. Die AöR als Energiehändler vermeide langwierige und aufwendige europaweite Ausschreibungsverfahren für den Bezug von Elektrizität und könne die Beschaffungskosten exakter bestimmen.

Sodann wurden nach Einführung von Hauptreferentin Annette Brandt-Schwabedissen die Bereiche „Vertretungsregelungen für Mitglieder des Verwaltungsrates“ und „Datenzugriff auf das Einwohnermelderegister durch eine AöR“ diskutiert. Sodann stellte Hauptreferent Dr. Peter Queitsch die Problematik des § 61 a LWG zur Diskussion.

Der Verlauf der Sitzung insgesamt zeichnete sich durch eine intensive Diskussion aus, die gezeigt hat, dass insbesondere sowohl rechtliche als auch praktische Fragestellungen bei der Führung der AöR nach wie vor aktuell und brisant sind. Die Vorträge sind im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots von Fachinfo/Service, Fachgebiete, Finanzen und Kommunalwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts abrufbar.

Der nächste Erfahrungsaustausch „AöR“ findet am 14.03.2012 auf Einladung von Vorstand Dr. Dirk Ahrens-Salzsieder, Stadtwerke Hürth AöR, in Hürth statt.

Az.: II/3 810-00

Mitt. StGB NRW November 2011

## **472 Oberverwaltungsgericht NRW zur Höhe der Landschaftsumlage**

Gemäß § 22 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) darf die Landschaftsumlage höchstens in Höhe der Differenz zwischen den sonstigen Erträgen (ohne Landschaftsumlage) des Landschaftsverbandes und den im Ergebnisplan ausgewiesenen Aufwendungen erhoben werden.

Das Zurückbleiben der sonstigen Erträge hinter den Aufwendungen im Ergebnisplan ist nicht nur Voraussetzung der Erhebung der Landschaftsumlage; vielmehr stellt die Differenz zwischen diesen beiden Größen zugleich eine höhenmäßige Begrenzung der zu erhebenden Landschaftsumlage dar.

Die Landschaftsumlage darf nicht zu einer haushaltsplanmäßigen Überschussbewirtschaftung führen. Dies hat das OVG NRW in einem Beschluss vom 15.08.2011 (Az.: 15 A 1072/11) festgestellt.

Die Beteiligten stritten über die Rechtmäßigkeit der Höhe der vom Landschaftsverband Rheinland für das Haushaltsjahr 2007 erhobenen Landschaftsumlage. Die Klägerin meinte, die Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2007 sei sie betreffend um rd. 180.000 Euro zu hoch festgesetzt worden, da die Landschaftsumlage maximal in Höhe der Differenz zwischen den Aufwendungen des Verbandes und seinen sonstigen Erträgen erhoben werden

dürfte. Dies habe der Landschaftsverband für das Haushaltsjahr 2007 nicht beachtet. Seinerzeit war in § 1 der Haushaltssatzung für den Ergebnisplan ein Überschuss in Höhe von rd. 17 Mio. Euro festgesetzt worden. Der gegen die Landschaftsumlage für das Jahr 2007 gerichteten Klage gab das VG Düsseldorf in erster Instanz statt. Der Antrag auf Zulassung der Berufung blieb vor dem OVG NRW jetzt ohne Erfolg.

Das Verwaltungsgericht habe mit Blick auf den eindeutigen – nicht interpretationsfähigen – Wortlaut des § 22 Abs. 1 LVerbO zu Recht entschieden, dass die Landschaftsumlage höchstens in Höhe der Differenz zwischen den sonstigen Erträgen (ohne Landschaftsumlage) des Landschaftsverbandes und den im Ergebnisplan ausgewiesenen Aufwendungen erhoben werden darf. Dabei habe die erkennende Kammer richtig unter Hinweis auf die Verwendung des Begriffes „soweit“ in § 22 Abs. 1 LVerbO darauf abgestellt, dass ein Zurückbleiben der sonstigen Erträge hinter den Aufwendungen im Ergebnisplan nicht nur Voraussetzung der Erhebung der Landschaftsumlage ist, sondern darüber hinaus die Differenz zwischen diesen beiden Größen gleichzeitig eine höhenmäßige Begrenzung der zu erhebenden Landschaftsumlage darstellt, sie also nicht wie hier zu einer haushaltsplanmäßigen Überschussbewirtschaftung führen darf. Damit schreibt das geltende Recht die schon vor Einführung des NKF geltende Rechtslage fort, was auch die Begründung zum Gesetzentwurf zeigt, wonach in § 22 Abs. 1 LVerbO lediglich redaktionelle Anpassungen an die Begriffe des neuen gemeindlichen Haushaltsrechts vorgenommen worden sind.

Wenn der Landschaftsverband die Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils deshalb anzweifele, weil es das VG als unerheblich ansehe, dass dem Landschaftsverband rechtmäßige Alternativen zur streitigen Überschussbewirtschaftung nicht zur Verfügung stünden, übersehe er, dass es der Mangel an Alternativen nicht rechtfertigt, geltendes Recht – wie hier die eindeutige Regelung des § 22 Abs. 1 LVerbO – außer Acht zu lassen. Vor diesem Hintergrund gehe ferner der Hinweis des Landschaftsverbandes fehl, sein Normverständnis von § 22 Abs. 1 LVerbO sei auch mit Blick auf die Selbstverwaltungsgarantie verfassungsrechtlich geboten, da es immer wieder vorkommen könne, dass der Landschaftsverband über andere Möglichkeiten der Beschaffung von Liquidität als eine entsprechende Gestaltung der Umlage nicht verfüge.

Die Entscheidung des OVG NRW betrifft die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zwar nur mittelbar. Sie ist allerdings in zweierlei Hinsicht sehr bedeutsam: Zum einen gilt die Argumentation zur Begrenzung der Höhe der Landschaftsverbandsumlage in gleicher Weise für die Begrenzung der Höhe der Kreisumlagen, da § 56 Abs. 1 KrO hinsichtlich der höhenmäßigen Begrenzung der Umlage denselben Wortlaut aufweist wie § 22 Abs. 1 LVerbO [(...), soweit die sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken, ist eine Umlage (...)]. Außerdem wird darauf zu achten sein, dass die Kreise die Entlastungen durch die Erstattungen überzahlter Landschaftsumlage an die Umlagezahler weiterreichen.

Az.: IV/1 904-17

Mitt. StGB NRW November 2011



### 473 Entschließungsantrag „Kurze Beine - kurze Wege“

Die Geschäftsstelle weist auf den Antrag der Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18.10.2011 (Landtagsdrucksache 15/3037) hin. Sie enthält den Entschließungsantrag „Kurze Beine – kurze Wege: Sicherung einer qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Schulversorgung im Grundschulbereich bei rückläufigen Schülerzahlen“.

Im Rahmen des schulpolitischen Konsenses vom 19. Juli 2011 sind in den Ziffern 8 und 9 Vereinbarungen zur Sicherung eines wohnortnahen Schulangebotes im Grundschulbereich getroffen worden. Im Grundschulbereich soll der Klassenfrequenzrichtwert schrittweise auf 22,5 gesenkt werden.

Ziel der Fortentwicklung der Grundschulversorgung in NRW sei es, einen Weg zu beschreiten, der allen Anforderungen in einem möglichst hohen Maße Rechnung trage. Aufgabe und Verantwortung des Landes sei es dabei, Steuerungsinstrumente zu entwickeln, die eine den unterschiedlichen Ausgangslagen (Gemeindegröße, Schülerzahl, Siedlungsstruktur) in Nordrhein-Westfalen gerecht werdende Ressourcensteuerung ermögliche.

Aufgrund der demografischen Entwicklung müssten die Kommunen entsprechende Maßnahmen ergreifen, um ihr Schulangebot den Erfordernissen anzupassen. Die Kommunen würden für diese Aufgabe weitergehende Spielräume benötigen und zugleich klare Regeln, damit sie in die Lage versetzt werden könnten, für eine nachhaltige, verlässliche und auch von Landesseite finanzierbare Schulentwicklungsplanung zu sorgen.

In dem Entschließungsantrag ist ein Beschlussvorschlag des Landtages enthalten, der wie folgt lautet:

Der Landtag stellt fest:

1. Die kommunal-staatliche Verantwortungsgemeinschaft wird auch zum Erhalt wohnortnaher Grundschulstandorte gestärkt. Dabei werden auch die besonderen Bedingungen im ländlichen Raum berücksichtigt. Durch die Festlegung einer auf die Gemeinde oder Stadt bezogene, Klassenrichtzahl wird die Höchstgrenze der zu bildenden Eingangsklassen ermittelt. Die Schulträger entscheiden damit, an welchen Schulen und wie viele (innerhalb der Höchstgrenze) Eingangsklassen gebildet werden. Schulen, die in der fundierten Schulentwicklungsplanung dauerhaft 92 oder mehr Schülerinnen und Schüler haben, können künftig als eigenständige Schulen fortgeführt werden. Schulen die weniger als 92 Schülerinnen und Schüler haben, können als Teilstandort weiter bestehen.

Der Landtag begrüßt, dass die jetzige und die vorherige Landesregierung bereits die Leitungszeit an Grundschulen erhöht haben. Der Gesetzentwurf der antragstellenden Fraktionen für ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur in Nordrhein-Westfalen (6. Schulrechtsände-

rungsgesetz) vom 6. September 2011 (Drucksache 15/2767) sieht als weiteren Schritt vor, die Bildung von Grundschulverbänden weiter zu erleichtern.

2. Der Landtag beauftragt die Landesregierung, in Beratung mit den kommunalen Spitzenverbänden ein Gesamtkonzept vorzulegen, das unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung auf folgende Zielsetzungen ausgerichtet ist:
  - Erhalt eines dauerhaft finanzierbaren wohnungsnahen Schulangebots,- Vermeidung von sehr großen Klassen an den Grundschulen (d. h. Klassen mit mehr als 29 Schülerinnen und Schülern),
  - Die Bildung von Klassen erfolgt nach transparenten Kriterien. Eine Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 30 Schülerinnen und Schülern ist generell unzulässig und
  - Herstellung einer regional ausgewogenen Unterrichtsversorgung unter Beachtung der besonderen Bedingungen im ländlichen Raum.
  - Zur Erreichung dieser Ziele ist bereits mit dem Schulkonsens vereinbart worden,
  - den Klassenfrequenzrichtwert schrittweise von 24 auf 22,5 abzusenken und
  - Teilstandortlösungen zu intensivieren und attraktiver zu gestalten. Die Akzeptanz von Teilstandorten hängt insbesondere davon ab, dass sie pädagogisch leistungsfähig und auf einen dauerhaften Bestand angelegt sind. Bei der Bildung von Teilstandorten sind neue pädagogische Konzepte - insbesondere zum jahrgangsübergreifenden Unterricht – notwendig, für die eine entsprechende Fortbildung und Vorbereitung erforderlich sind.
3. Darüber hinaus wird die Landesregierung gebeten,
  - zukunfts-feste Regelungen für die Klassenbildung einzuführen sowie
  - mit der Festlegung einer, kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen verlässliche und zukunfts-feste Rahmenbedingungen für die Schulentwicklungsplanung zu schaffen. Dabei ist kleineren Kommunen im ländlichen Raum ein erhöhter Spielraum einzuräumen. Die bestehenden regionalen Disparitäten im Hinblick auf die Klassenbildung und das Schulangebot sollen schrittweise und in Kooperation mit den Kommunen abgebaut werden (regional ausgewogene Unterrichtsversorgung).
4. Die Landesregierung wird gebeten, das Gesamtkonzept dem Landtag bis zum Jahresende vorzulegen und nach dessen Zustimmung die entsprechenden rechtlichen Regelungen so zeitig auf den Weg zu bringen, dass eine Umsetzung zu dem im November 2012 stattfindenden Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2013/14 gewährleistet ist. In der Übergangszeit wird eine Fortführung der Standorte ermöglicht, die unter den ab 2013/14 geltenden Bedingungen erhalten werden könnten.
5. Der Landtag stellt in Aussicht, die für die schrittweise Absenkung des Klassenfrequenzrichtwerts an Grundschulen von 24,0 auf 22,5 erforderlichen Ressourcen im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen aus den so genannten demographischen Effekten bereitzustellen.

„Mit der Thematik hat sich in seiner letzten Sitzung auch der Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen beschäftigt. Der Ausschuss ist hier zu dem Ergebnis gekommen, dass die beabsichtigten Änderungen vorbehaltlich einer genaueren Prüfung der von der Landesregierung zu entwickelnden Konzepts vom Grundsatz her zu begrüßen seien.

Az.: IV/2 211-31

Mitt. StGB NRW November 2011

#### **474 Musikschulverband NRW zu „Jedem Kind ein Instrument“**

Der Landesverband der Musikschulen in NRW e.V. hat anlässlich seiner Mitgliederversammlung vom 07.10.2011 eine Resolution zur Ausweitung von jedem Kind auf ganz Nordrhein-Westfalen verabschiedet. Nachfolgend wird der Text der Resolution, der von der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes nachdrücklich unterstützt wird, wiedergegeben:

„Die Mitgliederversammlung des Landesverbands der Musikschulen in NRW hat auf ihrer Mitgliederversammlung am 07.10. 2011 in Dortmund beschlossen, sich mit folgender Resolution an die Landespolitik und die Landesregierung zu wenden:

Die öffentlichen Musikschulen des Landes NRW fordern den Landtag und die Landesregierung auf, unbedingt am Ziel einer Ausweitung des Programms Jedem Kind ein Instrument auf das ganze Landesgebiet festzuhalten und möglichst bald erste konkrete Schritte in diese Richtung umzusetzen.

In guter Partnerschaft zwischen Grundschulen und Musikschulen ist im Ruhrgebiet anlässlich der Kulturhauptstadt 2010 eine für Europa einmalige Dimension musikalischer Breitenbildung für alle Grundschulkinder erreicht worden. Erstmals besteht für alle Kinder, unabhängig von Herkunft und finanzieller Leistungsfähigkeit der Elternhäuser, eine echte Gelegenheit, das aktive Musizieren mit allen positiven Auswirkungen für die persönliche Entwicklung und die individuelle Bildungsbiographie in der erreichbaren Nähe der Grundschule zu erleben und zu erlernen.

Insbesondere für Kinder, die benachteiligt sind, weil sie von ihren Elternhäusern weniger gefördert werden, ist diese Form kultureller Bildung besonders nötig und sinnvoll. Über das gemeinsame Musizieren als Befriedigung eines menschlichen Grundbedürfnisses hinaus strahlt die Fähigkeit, sich musikalisch auszudrücken, auch in andere Lebens- und Lernbereiche positiv aus.

Im neuen Schuljahr werden im Ruhrgebiet wohl mehr als 60.000 Schülerinnen und Schüler dabei sein. Zu den insgesamt knapp 30 Wahlmöglichkeiten von Akkordeon über Baglama bis Violine zählt auch schon das Singen und Tanzen. Damit sind die ersten Weichen für sinnvolle Flexibilisierungen und örtliche Ausprägungen des Programms gestellt. Dieser Weg sollte konsequent weiter beschritten werden, um den Grundschulen und Musikschulen eigene Umsetzungsstrategien und Lösungen, die sich an den örtlichen Stärken und Wünschen orientieren, zu ermöglichen.

Einige sehr erfolgreiche Modellversuche außerhalb des Ruhrgebiets haben gezeigt, dass in allen Landesteilen das Potential und dringendes Interesse besteht, am Programm Jedem Kind ein Instrument teilzunehmen. Wachsende Nachfragen der Eltern und der Lokalpolitiker bei den Musikschulen zeigen deutlich, dass nicht akzeptiert wird, dass hier keine gleichen Bildungschancen für alle Kinder in allen Landesteilen geschaffen werden.

Bei den Musikschulen im Ruhrgebiet besteht die ernste Sorge, dass durch eine unproduktive Neiddebatte das hier Erreichte gefährdet werden könnte. Die im Landesverband der Musikschulen in NRW zusammengeschlossenen fast 160 öffentlichen Musikschulen mit ihren über 7.300 Lehrkräften und etwa 275.000 Schülerinnen und Schüler bieten deshalb an, gemeinsam mit den politischen Parteien, Parlament und Landesregierung zu beraten und Wege zu suchen, möglichst rasch und in konkreten Schritten ein sinnvoll modifiziertes Programm schrittweise auf das Land auszuweiten. Dabei müssen auch die Bildungsanschlüsse über den vorschulischen Bereich und in die Weiterführenden Schulen mitgedacht werden, um den Kindern ungebrochene kulturelle Bildungsbiographien zu ermöglichen.“

Az.: IV/2 455

Mitt. StGB NRW November 2011

#### **475 Anspruch der Ersatzschulen auf Teilhabe an Förderprogrammen**

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf den Beschluss des saarländischen Oberverwaltungsgerichtes vom 16.02.2011 (Az.: 1 B 2/11) hingewiesen.

Nachfolgend werden die Leitsätze der Entscheidung wiedergegeben:

1. Dritte, die anstelle einer Kommune kommunale Aufgaben erfüllen, beispielsweise Träger einer privaten Ersatzschule sind, und im Rahmen der Umsetzung des Konjunkturpaketes II Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz beantragen wollen, sind nach den im Saarland zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes ergangenen Vorschriften selbst nicht zur Beantragung entsprechender Fördermittel bei der Bewilligungsbehörde berechtigt. Sie müssen bei der für das konkrete Vorhaben zuständigen Kommune beantragen, dass dieses in die kommunale Maßnahmenliste, die Grundlage der späteren Bewilligung von Fördermitteln ist, aufgenommen wird, und haben Anspruch darauf, dass die Kommune bei der Erstellung ihrer Maßnahmenliste nach pflichtgemäßem Ermessen darüber befindet, ob das beabsichtigte (Sanierungs-)Vorhaben in die Maßnahmenliste aufgenommen wird. (Rn.18)
2. Eine schon vor der etatmäßigen Bereitstellung der zur Subvention erforderlichen Mittel durch den Landesgesetzgeber und dem Inkrafttreten der maßgeblichen landesrechtlichen Umsetzungsvorschriften getroffene Entscheidung der Kommune über die Zusammensetzung ihrer Maßnahmenliste kann nach dem auch im Subventionsrecht geltenden Grundsatz der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz keine Ausschlusswirkung dergestalt

entfalten, dass potentiell berücksichtigungsfähige Vorhaben Dritter - insbesondere solche, hinsichtlich derer zur Zeit der kommunalen Beschlussfassung noch kein Förderantrag vorgelegen hat - endgültig von der Möglichkeit, Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz zu erhalten, ausgeschlossen sind.(Rn.18)

3. Zumindest bis zum Inkrafttreten der maßgeblichen landesrechtlichen Vorschriften waren die saarländischen Kommunen verpflichtet, bei ihnen eingegangene Anträge Dritter in der Sache zu prüfen und zu verbescheiden. Eine Ablehnung mit dem Hinweis, das zuständige kommunale Gremium habe bereits vor Eingang des Antrags getagt und die Maßnahmenliste unabänderlich festgelegt, ist rechtswidrig.(Rn.19)

4. Ein so wegen verspäteter Antragstellung abgelehnter Drittbewerber kann unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen prozessualen Fristen im Wege eines einstweiligen Anordnungsverfahrens die Verpflichtung der Kommune zur Neubescheidung seines Antrags verlangen. Seinem Bescheidungsbegehren kann die weitgehende oder gar vollständige Erschöpfung bzw. Verplanung der zur Verfügung gestellten Fördermittel weder in prozessualer noch in materiell-rechtlicher Hinsicht als anspruchsvor nichtend entgegeng gehalten werden.(Rn.24)“

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gründe zu dem entsprechenden Beschluss verwiesen, die von den Mitgliedsstädten und –gemeinden des StGB NRW bei der Geschäftsstelle angefordert werden können.

Az.: IV/2 250-3/2 Mitt. StGB NRW November 2011

#### **476 Wettbewerb „Kinder zum Olymp“**

Die Kulturstiftung der Länder hat auf den Wettbewerb „Kinder zum Olymp“ hingewiesen. Teilnehmen können alle allgemeinbildenden Schulen in Deutschland und die deutschen Auslandsschulen mit ihren Kulturpartnern sowie Kultureinrichtungen und Künstler mit ihren Schulkooperationen. Meldeschluss ist der 30. November 2011. Nähere Informationen zu dem Wettbewerb können unter [www.kinderzumolymp.de](http://www.kinderzumolymp.de) abgerufen werden.

Az.: IV/2 424-3 Mitt. StGB NRW November 2011

#### **477 Demografiegewinne im Schulbereich**

Aufgrund einer Kleinen Anfrage eines CDU-Abgeordneten (LT-Drs. 15/2473) hat sich das Ministerium für Schule und Weiterbildung zu Demografiegewinnen im Schulbereich geäußert.

Die Ausführungen sind im Einzelnen in der Landtagsdrucksache 15/2875 vom 21.09.2011 enthalten. Im Jahr 2011 sind offenbar demografische Effekte im Umfang von rd. 300 Stellen entstanden. Diese sollen nach den Ausführungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im vollen Umfang im System Schule verbleiben.

Hinsichtlich der zukünftigen Einsparung von Lehrerstellen

in den kommenden Jahren weist das MSW NRW auf mögliche Ungenauigkeiten der Prognose hin. Bis zum Jahr 2015 erwartet das MSW NRW Gewinne in Höhe von rd. 7.700 Lehrerstellen.

Ein weiterer Effekt im Umfang von 2.300 Stellen ergebe sich im Jahr 2013 aufgrund der Verkürzung des gymnasialen Bildungsgangs (Wegfall des Doppeljahrgangs).Wegen der Einzelheiten wird auf die Landtagsdrucksache 15/2875 hingewiesen. Dort werden unter Ziffer 2 auch Ausführungen zur Verwendung der demografischen Rendite gemacht.

Az.: IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW November 2011

#### **478 Schülerfahrkosten in Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums**

Durch die Einführung des Abiturs nach 12 Jahren im Jahr 2014 gelten angehende Abiturientinnen und Abiturienten der Jahrgangsstufe 10 als Schüler der Sekundarstufe II. Zehntklässler anderer Schulformen gelten hingegen als Schüler der Sekundarstufe I. Laut Schülerfahrkostenverordnung erhalten damit angehende Abiturientinnen und Abiturienten der Klasse 10 erst ab dem Schulweg von mehr als 5 km Schülerfahrkosten, während Schüler der Klasse 10 anderer Schulformen schon ab 3,5 km einen Anspruch haben.

Vor diesem Hintergrund hat eine Abgeordnete der CDU (Landtagsdrucksache 15/2470) eine Anfrage an die Landesregierung gerichtet. Das MSW NRW hat für die Landesregierung in der Antwort vom 05.09.2011 (Landtagsdrucksache 15/2749) darauf hingewiesen, dass es derzeit divergierende Urteile der Verwaltungsgerichtsbarkeit – VG Minden vom 18. Februar 2011 (8 K 2509/10 und 8 K 2686/10) sowie VG Gelsenkirchen vom 6. April 2011 (4 K 2150/10) – zur Frage gebe, ob aktuell geltende, dem Schulstufenprinzip folgende Regelung gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz verstoße. Die Landesregierung beabsichtige, die Entscheidung im anhängigen Berufungsverfahren in die Überlegungen einer Neuregelung einzubeziehen.

In der Antwort auf die Anfrage weist das MNSW NRW auch darauf hin, dass die Schülerfahrkosten zu den Sachkosten gehören, die von den Schulträgern zu übernehmen seien. Nach Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden sei von jährlichen Mehrkosten in Höhe von 6 bis 8 Millionen Euro auszugehen, wenn alle gymnasialen Zehntklässler mit einem Schulweg von mehr als 3,5 km Anspruch auf Schülerfahrkosten hätten.

Einsparungen der Schulträger aufgrund der Verkürzung des gymnasialen Bildungsgangs seien nicht ermittelt worden. Nicht nachvollziehbar sind die Ausführungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, wonach davon auszugehen sei, dass sie im Hinblick auf die Schülerfahrkosten den o.g. Mehrkosten entsprechen würden. Es ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage das Schulministerium NRW ohne eine entsprechende Berechnung und ohne eine Rücksprache mit den kommunalen Spitzenverbänden nun zu diesem Ergebnis kommt.

Az.: IV/2 214-50/1 Mitt. StGB NRW November 2011

## Datenverarbeitung im Internet

### 479 Umsetzung der Nationalen E-Government-Strategie

Der IT-Planungsrat hat auf seiner sechsten Sitzung am 13.10.2011 in Stuttgart das Schwerpunktprogramm zur Umsetzung der Nationalen E-Government-Strategie (NEGS) beschlossen:

- Auf- und Ausbau der föderalen E-Government-Infrastruktur: Voruntersuchung für den weiteren Auf- und Ausbau einer gemeinsam verwalteten föderalen Infrastruktur für fachunabhängige und fachübergreifende E-Government-Prozesse.
- eID-Strategie für E-Government: Entwicklung einer Strategie zur Verbesserung der Verfügbarkeit und Akzeptanz von Online-Diensten mithilfe bestehender Verfahren der elektronischen Identifizierung und Signierung.
- Verbesserung und Vereinheitlichung der Informationssicherheit: Vereinheitlichung des Informationssicherheitsniveaus bei der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informationstechnologie zwischen Bund, Ländern und Kommunen.
- Aufbau eines föderativen Informations- und Wissensmanagements – FIM: Aufbau eines modularisierten Wissensmanagements als zentrale Infrastrukturkomponente auf der Basis bereits vorhandener Strukturen und Methoden sowie Anwendungen und Projekte.
- Ausbau der Standardisierung im Bereich Daten- und Dokumentenaustausch: Entwicklung einer Standardisierungsagenda und Weiterentwicklung des XÖV-Handbuchs. Zusätzlich sollen grenzübergreifende E-Government-Dienstleistungen erleichtert und der europaweite verwaltungsübergreifende Informationsaustausch verbessert werden.
- Förderung des Open Government - Offenes Regierung- und Verwaltungshandeln: Schaffung eines Zugangs zu frei verfügbaren Verwaltungsdaten (Open Government Data) sowie Berücksichtigung der Ziele hinsichtlich möglicher Beteiligungsverfahren.
- „NEGS-Monitor“: Aufbau einer Internetplattform zwecks Dokumentation des Fortschritts der Umsetzungsmaßnahmen der NEGS. Weiterentwicklung zu einer offenen Good-Practice-Plattform für den E-Government-Erfahrungsaustausch auf allen föderalen Ebenen.

Im Schwerpunktthema IT-Sicherheit hat der IT-Planungsrat ein Konzept für eine Leitlinie für Informationssicherheit verabschiedet. Ziel ist, Mindeststandards im Bereich der IT-Sicherheit im föderalen Kontext zu setzen. Fortlaufend aktuelle Informationen zur Umsetzung der Nationalen E-Government-Strategie finden sich im Internet unter [www.it-planungsrat.de](http://www.it-planungsrat.de).

Az.: I/3 081-10 Mitt. StGB NRW November 2011

### 480 Open Data-Wettbewerb „Apps für Deutschland“ 2011

Mittels eines Wettbewerbs „Apps für Deutschland“ sollen Open Data-Vorhaben in Deutschland gefördert werden. Dabei

werden die besten Internetapplikationen oder mobilen Applikationen - kurz: Apps - basierend auf frei zugänglichen Daten der öffentlichen Hand (Open Data) prämiert. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützt den Wettbewerb. Neben der Veranschaulichung des Nutzens von Open Data in Bezug auf Innovation, Wirtschaftsförderung und Bürgerbeteiligung geht es auch darum, öffentliche Stellen zu ermuntern, Daten zur Weiterverarbeitung bereitzustellen. Zudem soll gezeigt werden, dass bereits Fortschritte im Bereich Open Government und Open Data erzielt worden sind.

Der Wettbewerb richtet sich an freiberufliche Programmierer, Unternehmen und die Web Community, denen Daten der öffentlichen Verwaltung zur Entwicklung von Apps zur Verfügung gestellt werden. Der Start ist für den 8. November 2011 vorgesehen. Die Prämierung der Gewinner wird auf der CeBIT im März 2012 stattfinden. Der Wettbewerb hat drei Phasen:

1. Auslobung des Wettbewerbs am 08.11.2011 auf der Messe Moderner Staat. Verwaltungen, die am Wettbewerb in der Kategorie „Bester Datensatz“ teilnehmen wollen, müssen Ihre Daten bis 15.12.2011 zur Verfügung stellen.
2. Entwicklungsphase vom 15.12.2011 bis zum 01.02.2012 auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Datensätze der öffentlichen Hand.
3. Entscheidung der Jury inklusive Prämierung der Gewinner auf der CeBIT am 06.03.2012. Es werden Preise für Ideengeber, Entwickler und Verwaltungen vergeben.

Weitere Informationen im Internet unter [www.apps4deutschland.de](http://www.apps4deutschland.de).

Az.: I/3 085-36 Mitt. StGB NRW November 2011

## Jugend, Soziales und Gesundheit

### 481 Gesetzliche Sozialversicherung im 1. Halbjahr 2011

Die gesetzliche Sozialversicherung hat nach Angaben des Statistischen Bundesamtes das 1. Halbjahr 2011 mit einem kassenmäßigen Finanzierungsüberschuss von +4,0 Mrd. Euro abgeschlossen. Im 1. Halbjahr 2010 wies die gesetzliche Sozialversicherung noch ein Defizit von -3,0 Mrd. Euro auf. Der Überschuss ist im Wesentlichen auf die positive konjunkturelle Entwicklung zurückzuführen.

Die Einnahmen der gesetzlichen Sozialversicherung beliefen sich im 1. Halbjahr 2011 auf insgesamt 257,6 Mrd. Euro. Sie stiegen damit im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um +2,0 Prozent. Gleichzeitig gingen die Ausgaben um -0,6 Prozent auf 253,5 Mrd. Euro zurück. Daraus ergibt sich ein Finanzierungsüberschuss von +4,0 Mrd. Euro. Der Finanzierungssaldo der wichtigsten Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung sieht für das 1. Halbjahr 2011 wie folgt aus:

1. Für die gesetzliche Krankenversicherung ergab sich im 1. Halbjahr 2011 ein Finanzierungsüberschuss von +2,9 Mrd. Euro; nach einem Finanzierungsüberschuss von +0,3 Mrd. Euro im 1. Halbjahr 2010. Die Einnahmen beliefen sich im



1. Halbjahr 2011 auf 92,7 Mrd. Euro (+4,8 Prozent). Der Zuwachs der Ausgaben fiel im gleichen Zeitraum mit +2,3 Prozent auf 89,8 Mrd. Euro niedriger aus als der Anstieg der Einnahmen.
2. Die Bundesagentur für Arbeit weist für das 1. Halbjahr 2011 einen Finanzierungsüberschuss von +1,2 Mrd. Euro (1. Halbjahr 2010: -1,7 Mrd. Euro). Die Einnahmen der Bundesagentur für Arbeit lagen im 1. Halbjahr 2011 mit 19,1 Mrd. Euro unter dem Ergebnis des entsprechenden Vorjahreszeitraums (-7,8 Prozent). Im Wesentlichen ist dieser Rückgang darauf zurückzuführen, dass die Bundesagentur für Arbeit im Vergleich zum 1. Halbjahr 2010 weniger Mittel im Rahmen der Bundesbeteiligung vorzeitig abgerufen hat. Die Ausgaben sanken im Vergleich zum 1. Halbjahr 2010 deutlich um -4,5 Mrd. Euro (-20,3 Prozent) auf 17,8 Mrd. Euro.
3. Bei der gesetzlichen Rentenversicherung beliefen sich die Einnahmen und die Ausgaben im 1. Halbjahr 2011 auf 124,1 Mrd. Euro und glichen sich somit aus. Im 1. Halbjahr 2010 war noch ein Finanzierungsdefizit von -1,8 Mrd. Euro ausgewiesen worden. Einem Einnahmewachstum um +1,8 Prozent stand ein Zuwachs der Ausgaben um +0,4 Prozent gegenüber.
4. Die gesetzliche Pflegeversicherung verzeichnete im 1. Halbjahr 2011 - wie schon im Vorjahreszeitraum - nahezu ausgeglichene Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils 10,8 Mrd. Euro. Die Einnahmen der gesetzlichen Pflegeversicherung erhöhten sich im 1. Halbjahr 2011 um +1,8 Prozent, die Ausgaben stiegen um +2,4 Prozent.

Wegen der starken unterjährig Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben können anhand der Daten des 1. Halbjahres 2011 noch keine Rückschlüsse auf das Jahresergebnis gezogen werden.

Az.: III 806-3

Mitt. StGB NRW November 2011

## 482 Datenreport 2011 - Sozialbericht für Deutschland

Die Der neue Datenreport 2011 berichtet über Themen, die als Indikatoren für Lebensqualität und gesellschaftliche Wohlfahrt ins Blickfeld der Politik gerückt sind. Dazu gehören neben der Verteilung von materiellem Wohlstand, Erwerbsarbeit, persönlicher und wirtschaftlicher (Un)Sicherheit auch Aspekte wie Gesundheit, Bildung, Umwelt, persönliche Aktivitäten, politische Partizipation und soziale Beziehungen. Der Datenreport 2011, der am 11.10.2011 auf einer gemeinsamen Pressekonferenz von Vertretern des Statistischen Bundesamtes (Destatis), des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung (WZB) und der Bundeszentrale für politische Bildung/bpb in Berlin vorgestellt wurde, zeichnet ein differenziertes Bild der Lebensbedingungen in Deutschland.

Das Risiko, der Armut nicht mehr entkommen zu können, ist laut Bericht seit den 80er Jahren kontinuierlich gestiegen. 15,5 Prozent der Bevölkerung in Deutschland galten laut Bericht 2009/2008 als „armutsgefährdet“. Im Jahr zuvor waren es noch 15,2 Prozent. Als „armutsgefährdet“ wird bezeichnet, wer einschließlich Sozialleistungen und Mietbeihilfen weniger als 929 Euro im Monat zur Verfügung hat. Dabei gilt: Mit steigendem Bildungsniveau sinkt das Risiko, in Armut abzugleiten. Von denjenigen in Deutschland, die über keinen

oder lediglich über den Hauptschulabschluss verfügen, sind dem Bericht zufolge 23,2 Prozent „armutsgefährdet“. Besonders häufig betroffen sind Alleinerziehende (37,5 Prozent).

Fast jeder dritte Armutsgefährdete (30 Prozent) war eigenen Angaben zufolge nicht in der Lage, zumindest jeden zweiten Tag eine vollwertige Mahlzeit zu bekommen. 16 Prozent klagten darüber, ihre Wohnung nicht angemessen warm halten zu können. Zugleich gelingt es immer weniger Menschen, der Armut wieder zu entkommen. Während in den 80er Jahren 57 Prozent der Betroffenen auch dauerhaft im untersten Einkommensbereich der Gesellschaft verharrten, sind es heute 65 Prozent.

Während die Hälfte der Bevölkerung in Deutschland ab 15 Jahren (50 Prozent) 2010 ihren Lebensunterhalt überwiegend aus eigener Erwerbstätigkeit finanzierte, waren acht Prozent auf Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Hartz IV oder Bafög angewiesen. Laut dem Mikrozensus, der für Statistiker wie Sozialwissenschaftler als „kleine Volkszählung“ gilt, lebten 27 Prozent primär von Renten, Pensionen oder eigenem Vermögen. 15 Prozent wurden hauptsächlich von Angehörigen unterstützt.

Eine Zunahme wird bei der Frauenerwerbstätigkeit verzeichnet. Laut Statistischem Bundesamt stieg der Anteil der Frauen, die ihren Lebensunterhalt vorwiegend aus eigener Erwerbstätigkeit finanzieren, in Westdeutschland von 38 Prozent im Jahr 2000 auf 42 Prozent im vergangenen Jahr. Im Osten kletterte der Anteil demnach von 41 auf 45 Prozent.

Die Studie belegt auch, dass die Zahl der Ehepaare im vergangenen Jahrzehnt sank. 2010 habe es in Deutschland 18,2 Millionen Ehepaare gegeben - 1,3 Millionen oder sieben Prozent weniger als im Jahr 2000. Im selben Zeitraum sei die Zahl der Lebensgemeinschaften unverheirateter Partner um 24 Prozent auf 2,6 Millionen und die Zahl der kinderlosen Alleinstehenden um 18 Prozent auf 17,4 Millionen gestiegen.

Der vollständige Bericht kann unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) abgerufen werden.

Az.: III 806/3

Mitt. StGB NRW November 2011

## 483 Beteiligung junger Asylbewerber am Bildungs- und Teilhabepaket

Die Länder möchten auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Zahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, rückwirkend zum 01. Januar 2011 am Bildungs- und Teilhabepaket beteiligen. In ihrer Sitzung am 23.09.2011 fassten sie eine Entschliessung, die die Bundesregierung auffordert, umgehend den Leistungsbezug dieser Personengruppe zu ermöglichen. Die den Kommunen entstehenden Mehrbelastungen soll der Bund durch eine Kostenbeteiligung auffangen.

Während leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach § 2 AsylbLG schon jetzt Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe analog dem SGB XII haben, ist ein solcher Anspruch für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG nicht geregelt.

Anlässlich der 87. Konferenz der Arbeits- und Sozialminister im November 2010 hat die Bundesministerin für Arbeit und Soziales Dr. Ursula von der Leyen für alle Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern die Gewährung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zugesichert.

Im Sinne einer Gleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen, die teilweise in denselben Einrichtungen untergebracht sind bzw. dieselben Schulen besuchen, ist eine umgehende gesetzliche Regelung bzw. eine Vorabregelung geboten. Anderenfalls erfolgt eine Ausgrenzung einer Gruppe von Kindern und Jugendlichen z. B. bei der Mittagsverpflegung in Schulen und Kitas sowie der soziokulturellen Teilhabe, die auch mit der UN-Kinderrechtskonvention nicht vereinbar ist.

Die dabei entstehenden finanziellen Mehraufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften sollten nach Auffassung des Bundesrats durch den Bund kompensiert werden.

Az.: III 810-2 Mitt. StGB NRW November 2011

#### **484 Anzahl der Hartz IV-Empfänger gegenüber 2010 kaum verändert**

Nach Hartz IV-Empfänger profitieren weiterhin kaum vom Rückgang der Arbeitslosigkeit. Während im September 2011 nur noch rund 740.000 Menschen Arbeitslosengeld bezogen, erhielten weiterhin rund 6,2 Mio. Menschen Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV). Gegenüber dem Vorjahresmonat ist dies ein Rückgang von 62.000 Leistungsempfängern. Von den 6,2 Mio. Leistungsbeziehern waren 4,5 Mio. erwerbsfähig, und 1,72 Mio. nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Von den nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind rund 95 % Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren.

Nach den zuletzt verfügbaren Zahlen gelten von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten rund 44 % als arbeitslos, 56 % beziehen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ohne arbeitslos zu sein. Diese Personen befinden sich in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, in ungeförderter Erwerbstätigkeit, in Schule, Studium, in Erziehung, sind arbeitsunfähig oder in vorruhestandsähnlichen Regelungen. Rund 1,3 Mio. der SGB II-Empfänger sind erwerbstätig, rund 310.000 gehen einer sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung nach. Rund drei Viertel der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beziehen 12 Monate und länger ununterbrochen Leistungen der Grundsicherung.

Bezogen auf die Zahl der tatsächlich Arbeitslosen sind über 50 % der SGB II-Bezieher ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Bei den arbeitslosen Jugendlichen unter 25 Jahren haben knapp 19 % keinen Schulabschluss und 43,7 % den Hauptschulabschluss. Dies macht erneut deutlich, dass Stellschrauben für eine bessere Integration in den Arbeitsmarkt die Berufs- und Bildungsabschlüsse sind. Nur so kann die Zahl von rund 2,1 Mio. arbeitslos im SGB II Registrierten signifikant verringert werden.

Az.: III 841 Mitt. StGB NRW November 2011

## **Wirtschaft und Verkehr**

### **485 Kostenlose E-Bike-Solarstationen für Kommunen in NRW**

Vertriebsspezialisten der Rainer Daut Beratung + Marketing-service kontaktieren zurzeit Gemeinden mit Einwohnern zwischen 5.000 und 50.000 in Nordrhein-Westfalen. 150 dieser Gemeinden erhalten eine Solarladestation für E-Bikes kostenlos nach dem Motto: Null-Emission zum Null-Tarif. Die Gemeinden erhöhen mit dieser E-Bike-Solarladestation ihre Kompetenz zum Thema erneuerbare Energien, stärken ihr Image und bieten ihren Touristen eine zusätzliche Attraktivität, denn auch das Laden der Fahrradakkus erfolgt zum Null-Tarif.

Die Gegenleistung der Gemeinden besteht darin, einen attraktiven Standort anzubieten, der einen hohen Aufmerksamkeitswert hat. Die E-Bike-Ladestation finanzieren die Vertriebsspezialisten über Werbung. Außerdem sollte der ca. ½ Autostellplatz große Aufstellort ein festes Fundament haben, das den örtlichen Wind- und Schneelasten gerecht wird. Gemeinden, die Interesse haben, können auch jetzt schon unter der Mailadresse nullemmission-solarladestation@t-online.de Kontakt aufnehmen.

Die Aufstellung der Solarladestationen ist für das Frühjahr 2012 vorgesehen. Die Betreiber rechnen damit, bis Ende November 2011 die 150 interessierten Gemeinden für dieses Nachhaltigkeitsprojekt gefunden zu haben.

Az.: III/1 642-39 Mitt. StGB NRW November 2011

### **486 EU-Parlament für bessere Straßenverkehrssicherheitspolitik**

Das EU-Parlament hat sich mit einem Initiativbericht zur Straßenverkehrssicherheit des Verkehrsausschusses des Europäischen Parlaments befasst. Ausgangspunkt war, dass das dritte Aktionsprogramm für die Verkehrssicherheit der EU-Kommission 2010 ausgelaufen ist, ohne dass das Ziel erreicht worden ist, die Zahl der getöteten Verkehrsteilnehmern zu halbieren. Anstelle von 27.000 Todesopfern jährlich, gibt es in der EU immer noch 35.000 Tote. Zwar hat die EU-Kommission die Mitteilung „Ein europäischer Raum der Straßenverkehrssicherheit: Leitlinien für die Politik im Bereich der Straßenverkehrssicherheit 2011 – 2020 (KOM (2010) 389 endgültig) im Juli 2010 vorgelegt, sie hat jedoch noch kein neues Aktionsprogramm daraus entwickelt.

Der Initiativbericht lässt die Absicht des EU-Parlaments erkennen, stärker Einfluss auf die Durchführung der Verkehrssicherheitsarbeit in den Mitgliedstaaten zu nehmen. Zwar wird diesen nach wie vor die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Verkehrssicherheitsarbeit eingeräumt, allerdings schlägt das Parlament vor, einen detaillierten Maßnahmenkatalog mit klaren Zeitplänen und Monitoring-Instrumenten für die regelmäßige Erfolgskontrolle zu entwickeln und einen Koordinator bzw. eine Koordinatorin für die Straßenverkehrssicherheit der EU zu ernennen.

Neben der Tätigkeit des/der Verkehrssicherheitskoordinators/in, zu dessen Aufgabengebiet die Überwachung bestimmter Projekte wie die Harmonisierung der Indikatoren für Verkehrssicherheit sowie von Daten und Verkehrssicherheitsplänen oder die Förderung des Austausches bewährter Verfahren sowie die Durchführung der Bestimmungen im Bereich der Verkehrssicherheitsarbeit in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den lokalen Behörden gehört, identifiziert das Europäische Parlament folgende sechs Handlungsfelder der Verkehrssicherheitsarbeit:

#### 1. Ausbildung und Verhalten der Straßenverkehrsteilnehmer verbessern

Hierzu gehört die Umsetzung des Konzepts des lebenslangen Lernens, wobei eine Befristung von Fahrerlaubnissen nicht angesprochen ist. Allerdings soll es obligatorische Auffrischkurse im Bereich „Erste Hilfe“ sowie regelmäßige medizinische Untersuchungen für ältere Verkehrsteilnehmer geben.

#### 2. Straßenverkehrsvorschriften harmonisieren und durchsetzen

Neben der konsequenten Harmonisierung von Verkehrszeichen und Verkehrsregeln sollen besonders unfallträchtige Ordnungswidrigkeiten wie Geschwindigkeitsübertretungen, Alkohol- und Drogenmissbrauch sowie das Anlegen von Sicherheitsgurten kontrolliert werden. In diesen Bereich fällt auch die stärkere Durchsetzung von Sozialvorschriften im Straßenverkehr einschließlich der Lenk- und Ruhezeiten. Das EU-Parlament schlägt auch vor, in Wohnbereichen und allen einspurigen Straßen in Stadtgebieten eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h vorzuschreiben.

#### 3. Sichere Verkehrsinfrastrukturen schaffen

Generell spricht sich das EU-Parlament für die Durchführung von Verkehrssicherheitsaudits, also die Überprüfung der Straßenbauplanungen mit Blick auf die Straßenverkehrssicherheit vor Fertigstellung der Straße, aus. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten Gefährdungskarten des gesamten Straßennetzes erstellen. Mit Blick auf den Fernverkehr sollen u. a. mehr und bessere Lkw-Parkplätze geschaffen werden.

#### 4. Sichere Fahrzeuge in Verkehr bringen

Das Parlament fordert zusätzliche Regelungen für den Einbau von Warn- und Sicherheitstechnologie in Fahrzeuge. Es fordert auch eine stärkere und wirksamere Kontrolle der Tauglichkeit, insbesondere von Zweiradzubehör und Ersatzteilen, die in die EU eingeführt werden. Insbesondere bei Motorrädern gibt es hier massive Defizite.

#### 5. Moderne Technologien für Fahrzeuge, Infrastruktur und Notdienste nutzen

Das Europäische Parlament fordert neben automatischen Warndiensten den Einbau von Fahrerassistenzsystemen, die insbesondere auf die Geschwindigkeit und eine Verbesserung des Rettungsdienstes achten.

#### 6. Schwächere Verkehrsteilnehmer schützen

Die passiven Schutzeinrichtungen für schwächere Verkehrsteilnehmer, also insbesondere Motorradfahrer, Radfahrer, Kinder und ältere Menschen sollen verbessert werden. Die Städte und Gemeinden werden aufgefordert, insbesondere sichere Schulwege zu schaffen.

Das komplette Dokument kann aus dem Internetangebot des DStGB [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de) unter dem Schwerpunkt Verkehrspolitik/Verkehrssicherheit heruntergeladen werden.

Az.: III 151-40

Mitt. StGB NRW November 2011

### 487 Konferenz der Länderverkehrsminister in Köln

Am 05. und 06. Oktober 2011 hat die Verkehrsministerkonferenz der Länder in Köln getagt. Als erste Ergebnisse der VMK sind die Beschlüsse zur Straßeninfrastrukturfinanzierung, besonders auf kommunaler Ebene, sowie zur Zulassung sog. Gigaliner und die neue Organisation der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bekannt geworden.

Die Frage einer Mauteinführung wird von den Ländern uneinheitlich gesehen. Vor allem legen die Länder Wert auf die Feststellung, dass sich die Frage der Straßeninfrastrukturfinanzierung für alle Verkehrsträger stellt. Eine Pkw-Maut allein auf Bundesautostraßen und nur für Bundesfernstraßen wird als nicht ausreichend zur Lösung der Straßenverkehrsinfrastrukturfinanzierung angesehen. Hinsichtlich der Investitionsmittel, die auf kommunaler Ebene durch das Entflechtungsgesetz zur Verfügung gestellt werden, sind deutliche Befürchtungen laut geworden. Aus Sicht der Länder will der Bund ab 2014 die Entflechtungsmittel um jährlich knapp 15 % senken und 2020 keine Mittel für die Investitionsförderung im kommunalen Straßenbau und ÖPNV zur Verfügung stellen.

Zur weiteren Klärung der Investitionsbedarfe und zur Entwicklung zukünftiger Instrumente haben Bund und Länder eine gemeinsame Verkehrsinfrastrukturkommission gegründet. Die Kommission soll klären, welche Finanzierungsinstrumente eingesetzt werden können, um eine dauerhafte Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur sicherzustellen.

Eine knappe Mehrheit der Länderverkehrsminister hat sich dagegen ausgesprochen, dass der Bund seinen Testversuch mit Lang Lkw auf der Grundlage einer Ausnahmeverordnung zu § 6 StVG zur Zulassung von Lang Lkw durchführt, ohne vorher den Bundesrat damit zu befassen.

Seit Anfang des Jahres sorgt die Neuorganisation der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Unruhe, da das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Reorganisation der WSV mit einer Neustrukturierung des Wasserstraßennetzes verbunden hat. Der Kern der Neustrukturierung war, dass die verfügbaren Haushaltsmittel, insbesondere Investitionsmittel und Mittel für die Erhaltung der Infrastruktur, auf die Wasserstraßen konzentriert werden sollten, die ein Transportvolumen von mehr als 10 Mio. Tonnen/Jahr hatten. Demgegenüber sollten alle anderen

Wasserstraßen nur noch bedarfsgerecht angepasst bzw. nur noch unterhalten oder gar als Restwasserstraßen nicht mehr unterhalten werden.

Der DStGB hat sich dafür eingesetzt, dass neben der reinen Betrachtung der beförderten Tonnage auch die strukturbildende Bedeutung von Wasserstraßen und weitere Kriterien bei der Neustrukturierung des Wasserstraßennetzes berücksichtigt werden müssen. In dieser Weise hat sich auch der Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages geäußert. In der Folge hat sich der Bund dazu entschieden, eine Neubewertung des Wasserstraßennetzes vorzunehmen, die neben der Tonnage weitere Entscheidungskriterien enthalten soll. Die VMK hat diese Entscheidung des Bundes begrüßt.

Az.: III 640/10

Mitt. StGB NRW November 2011

## Bauen und Vergabe

### 488 Landtags-Anhörung zum Tariftreugesetz

Am 18.10.2011 hat der Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landtags NRW eine öffentliche Anhörung zum geplanten Tariftreue- und Vergabegesetz NRW durchgeführt. Kernelement des Gesetzes ist die Verankerung einer an tariflichen Regelungen orientierten Mindestvergütung der in die Ausführung öffentlicher Aufträge einbezogenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Einhaltung durch einen ausgedehnten Kontroll- und Sanktionsmechanismus sichergestellt werden soll. Leiharbeiter werden bei der Vergütung mit regulär Beschäftigten gleichgestellt und auch Nachunternehmer in die Pflicht zur Zahlung des vergabespezifischen Mindestlohns einbezogen. Des Weiteren gibt der Gesetzentwurf die verbindliche Beachtung sozialer Kriterien und von Aspekten der Frauenförderung, des Umweltschutzes und der Energieeffizienz vor.

Im Rahmen der Anhörung erkannte die Geschäftsstelle die mit dem Gesetz verfolgten gesellschaftspolitischen Ziele – wie faire Löhne und gerechte Arbeitsmarktbedingungen – in arbeitsmarktpolitischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht an. Zugleich wurde aber dargelegt, dass das öffentliche Vergaberecht nicht das richtige Instrument ist, um grundlegende sozial- und umweltpolitische Probleme zu lösen. Insbesondere begegnet die im Gesetz angelegte Zunahme des Verwaltungsaufwandes bei den öffentlichen Auftraggebern erhebliche Bedenken in Bezug auf die Vollzugstauglichkeit des Gesetzes. Außerdem stehe der organisatorische Mehraufwand im Widerspruch zum Ziel der Endbürokratisierung, das sich die Landesregierung selbst gesetzt hat. Schließlich wurde die Sorge geäußert, dass selbst seriöse Auftragnehmer angesichts der umfassenden Kontrollrechte sowie drohender Vertragsstrafen ihr Interesse an einer Tätigkeit für Kommunen verlieren würden und sich so der Wettbewerb zulasten der Kommunen verzerre. Während sich insbesondere die Kammern und Unternehmensverbände der Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände anschlossen, wurde die Einführung eines vergabespezifischen Mindestlohns sowie die Berücksichtigung allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge von Gewerkschaftsseite ebenso begrüßt wie die Verpflichtung zur Berücksichtigung von sozialen Gleichstellungs- und Umweltkriterien.

Die Arbeitsgemeinschaft kommunaler Spitzenverbände hat zu einem vom Landtagsausschuss vorgelegten Fragenkatalog zur Vorbereitung der Anhörung eine schriftliche Stel-

lungnahme abgegeben. Diese kann auf der Internetseite des StGB NRW unter Fachinfo/Service, Fachgebiete, Bauen und Vergabe, Vergabe abgerufen werden.

Az.: II/1 608-02 gr-ko

Mitt. StGB NRW November 2011

### 489 Pressemitteilung: Weder europakonform noch praxistauglich

Der Städte- und Gemeindebund NRW erkennt die gesellschaftspolitischen Ziele, die im Entwurf des Tariftreue- und Vergabegesetzes enthalten sind, wie faire Löhne und gerechte Arbeitsmarktbedingungen in arbeitsmarktpolitischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht an. Jedoch bestehen immer noch erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs - und zwar gerade im Hinblick auf europarechtliche Vorgaben. „Bedauerlicherweise ist das Land NRW auf diese berechtigten Sorgen der Kommunen, die dieses Gesetz später umsetzen und daher auch das Prozessrisiko tragen müssen, bisher nicht eingegangen“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf anlässlich einer Expertenanhörung im NRW-Landtag. Hier erwarteten die Kommunen vonseiten des Landes eine rechtssichere Regelung.

Zudem bestünden Zweifel, ob das öffentliche Vergaberecht das richtige Instrument sei, um grundlegende sozial- und umweltpolitische - und damit gesamtgesellschaftliche - Probleme zu lösen. Große Sorge bereite die in dem Gesetz angelegte Zunahme des Verwaltungsaufwandes bei den öffentlichen Auftraggebern. Hier sind umfassende Prüf- und Kontrollrechte für die Kommunen in ihrer Funktion als Vertragspartner, aber auch für eine neue staatliche Prüfbehörde vorgesehen. Schließlich müssten Städte und Gemeinden als potenzielle Vertragspartner bei Zweifeln an der Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns unter gewissen Umständen den Zoll - Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit - benachrichtigen. „Unsere Sorge ist, dass angesichts des Aufwandes, der Prüf- und Kontrollrechte sowie drohender Vertragsstrafen selbst seriöse Auftragnehmer ihr Interesse an einer Tätigkeit für Kommunen verlieren und sich der Wettbewerb so zulasten der Kommunen verzerrt“, machte Schneider deutlich.

Schließlich müssten Kommunen befürchten, dass dieses Gesetz das ohnehin Streit auslösende Vergaberecht noch komplizierter mache. Ob dabei eine Art „TÜV-Siegel“, das die Einhaltung dieser gesetzlichen Anforderungen nachweisen soll, das Vergabeverfahren entlaste, sei kritisch zu hinterfragen. „Vergaberechtliche Erfahrungen zeigen, dass solche Siegel nur sehr schleppend von den Unternehmen akzeptiert werden“, betonte Schneider. „Auf der Grundlage dieses Gesetzentwurfs sehen wir mit Sorge auf künftige kommunale Vergaben“, so Schneider abschließend.

Az.: II

Mitt. StGB NRW November 2011

### 490 Erfahrungen mit den Richtlinien für Planungswettbewerbe

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat mitgeteilt, dass die Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008) überarbeitet werden sollen. Zuvor soll eine Evaluierung der Richtlinien stattfinden.

Seit dem 01. Januar 2009 werden im Bereich Bundesbau und auch in den Ländern sowie in vielen Städten und Gemeinden Planungswettbewerbe nach den RPW durchge-



führt. Die Wettbewerbsregeln, an deren Erarbeitung auch die kommunalen Spitzenverbände mitgewirkt haben, halten an den Grundsätzen eines anonymen und transparenten Verfahrens fest. Die Wettbewerbssumme wurde auf das Einfache des üblichen Honorars für die geforderte Wettbewerbsleistung als Mindestsumme reduziert. Die Regeln wurden im Sinne vergaberechtlich eindeutiger Vorgaben überarbeitet. Auch wurde die Rolle der Architekten- und Ingenieurkammern als Partner der Auslober im Wettbewerb festgeschrieben.

Das BMVBS bittet daher einen Fragenbogen auszufüllen, den Sie in unserem Intranet des StGB NRW unter Fachinfo/Service, Fachgebiete, Bauen und Vergabe abrufen können und diesen bis Ende November 2011 an folgende Adresse zuzusenden: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Referat B 10, Invalidenstraße 44, 10117 Berlin, E-Mail ref-b10@bmvbs.bund.de, Fax 030-2008-91072.

Mit Blick auf die Novellierung der RPW 2008 werden sich die kommunalen Spitzenverbände in den Meinungsbildungsprozess einbringen und über die weitere Entwicklung unterrichten.

Az.: II/1 608-17 be-ko Mitt. StGB NRW November 2011

#### **491 Bundesverwaltungsgericht zur Rügebefugnis von Umweltverbänden**

Die Rügebefugnis von Umweltverbänden nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz erfasst nicht nur drittschützende, sondern auch objektive Vorschriften des Umweltrechts. Dies stellt das Bundesverwaltungsgericht unter Verweis auf Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs in dem Rechtsstreit über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Bau und den Betrieb einer Verbrennungsanlage für Ersatzbrennstoffe/Sekundärbrennstoffe im Industriepark Frankfurt/Höchst klar (Urteil vom 29.09.2011, AZ: 7 C 21.09).

Der VGH hat die vom Kläger geltend gemachten Verstöße gegen objektive Normen des Umweltrechts, insbesondere die naturschutzrechtlichen Bestimmungen zur FFH-Verträglichkeit, nicht untersucht, weil er der Auffassung war, dass die Rügebefugnis der Umweltverbände nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz sich nur auf drittschützende Vorschriften des Umweltrechts erstreckt. Diese Annahme verstößt laut BVerwG gegen revisibles Recht. Eine solche Einschränkung der Rügebefugnis von Umweltverbänden sei nach der Rechtsprechung des EuGH (NJW 2011, 2779) mit Unionsrecht, namentlich Art. 10a der Richtlinie 85/337/EWG, nicht vereinbar. Da der VGH zu den geltend gemachten Verstößen gegen nicht drittschützende Vorschriften des Umweltrechts keine Tatsachenfeststellungen getroffen hatte, hat das BVerwG die Sache zurückgewiesen.

Az.: II/1 620-00 Mitt. StGB NRW November 2011

#### **492 OLG München zur Einstufung eines kommunalen Grundstücksgeschäfts**

Das OLG München hat mit Beschluss vom 27.09.2011 (Az.: Verg 15/11) festgestellt, dass ein öffentlicher Bauauftrag im Sinne des § 99 Abs. 3 GWB nur dann vorliegt, wenn die Bauleistung dem öffentlichen Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugutekommt. Dies ist dann nicht der Fall, wenn bei der Veräußerung eines Grundstücks mit Bauverpflichtung zu einem günstigen Preis im Rahmen der Wohnraum-

förderung für den Erwerber keine weitere Verpflichtung verbunden ist, die dem öffentlichen Auftraggeber einen Zugriff auf das Bauwerk oder dessen Entstehung ermöglicht, oder in denen der öffentliche Auftraggeber von keiner ihn selbst unmittelbar treffenden Aufgabe entlastet wird.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt erwarb eine Stadt mit notariellem Vertrag von der Bundesrepublik Deutschland ein ehemaliges Kasernengelände mit einer Gesamtfläche von ca. 15 000 m<sup>2</sup>. Im zugrunde liegenden Kaufvertrag verpflichtete sich die Stadt, nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme durchzuführen. Innerhalb einer Frist von fünf Jahren sollte ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan aufgestellt werden. Ferner verpflichtete sich die Stadt, die vertragsgegenständlichen Grundstücksflächen innerhalb von weiteren zwei Jahren zur Finanzierung der städtebaulichen Maßnahmen an einen oder mehrere Erwerber zu verkaufen, die in der Lage sind, die Kaufgrundstücke binnen fünf Jahren nach Eigentumsübergang nach den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme zu bauen und die sich der Stadt gegenüber entsprechend verpflichten.

Im Rahmen des sich anschließenden Auswahlverfahrens forderte eine beteiligte Baugemeinschaft, das weitere Vergabeverfahren zu stoppen. Nach der erfolgten Zuschlagserteilung an einen anderen Bauträger stellte die Antragstellerin einen Nachprüfungsantrag mit dem Ziel, die Unrechtmäßigkeit des Zuschlags für die Vergabe der Grundstücksfläche festzustellen. Bei der Grundstücksvergabe handele es sich um einen öffentlichen Bauauftrag gemäß § 99 Abs. 3 GWB. Es werde bezweifelt, dass die Ausschreibung formell richtig nach den Vorgaben der VOB/A durchgeführt worden sei.

In seiner Beschlussbegründung hat das OLG München ausgeführt, wann vom Vorliegen eines Bauauftrags im Sinne des § 99 Abs. 3 letzte Alternative GWB ausgegangen werden kann („eine dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugutekommende Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen“). Der EuGH hat mit Urteil vom 25.03.2010 (Az.: C-451/08) bereits nachfolgende Voraussetzungen für das Vorliegen eines öffentlichen Bauauftrags benannt:

- Es muss ein entgeltlicher Vertrag vorliegen (Leistung / Gegenleistung).
  - Die Bauleistung muss ein unmittelbar wirtschaftliches Interesse für den öffentlichen Auftraggeber bedeuten. Ein solches wirtschaftliches Interesse lässt sich immer dann feststellen, wenn
- vorgesehen ist, dass der öffentliche Auftraggeber Eigentümer der Bauleistung oder des Bauwerks wird, die beziehungsweise das Gegenstand der Bauleistung ist,
  - vorgesehen ist, dass der öffentliche Auftraggeber über einen Rechtstitel verfügen soll, der ihm die Verfügbarkeit der Bauwerke, die Gegenstand des Auftrags sind, im Hinblick auf ihre öffentliche Zweckbestimmung sicherstellt.
  - Der öffentliche Auftraggeber wirtschaftliche Vorteile aus der zukünftigen Nutzung oder Veräußerung des Bauwerks ziehen kann.
  - Der öffentliche Auftraggeber an der Erstellung des Bauwerks finanziell beteiligt ist oder sonstige wirtschaftliche Risiken trägt.

Mithin steht fest, dass allein der Verkauf von bebauten oder unbebauten Grundstücken durch den öffentlichen Auftrag-

geber kein öffentlicher Bauauftrag ist (vgl. auch BGH vom 22.02.2008, Az.: VZR 56/07). Allein die Tatsache, dass mit dem Verkauf von Grundstücken bestimmte städtebauliche Pläne oder Maßnahmen verfolgt werden, begründet noch keinen öffentlichen Auftrag. Das OLG München hat hieraus geschlussfolgert, dass allein die Durchführung des Konzepts zur städtebaulichen Entwicklung des gegenständlichen Baugebiets nicht dazu führt, dass dies im unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse der Stadt liegt, zumal diese sich insoweit keine einklagbaren Verpflichtungen vorbehalten hatte.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt war ferner noch zu prüfen, ob sich die Stadt nicht dadurch an der Erstellung des Bauwerks finanziell beteiligt (s. Alternativen oben), indem sie Teile des Baufeldes zu günstigeren Preisen als dem Verkehrswert an finanziell leistungsschwächere Familien veräußert.

Der Senat hat unterstrichen, dass es einer Kommune grundsätzlich freisteht, in welcher Form sie der Verpflichtung zum sozialen Wohnungsbau „vor Ort“ nachkommt. Entweder entscheidet sie sich selbst zum Bau von Wohnungen für einkommensschwächere Bürger oder sie überträgt diese Aufgabe auf private Dritte. Grundsätzlich müsse festgestellt werden, dass der Verkauf und die Bebauung von Grundstücken sich im freifinanzierten und sozialen Wohnungsbau nur durch eine Beihilfe unterscheidet, die in der verbilligten Abgabe von Grundstücken liege. Allein dieser Umstand könne aber nicht zur Anwendung des Vergaberechts führen.

Es wäre ein absurdes Ergebnis, wenn für Grundstücke, welche – abgesehen von der Beihilfe – unter denselben Bedingungen einmal im freifinanzierten und einmal im sozialen Wohnungsbau veräußert werden, einmal das Vergaberecht anwendbar wäre und einmal nicht. Der Senat ist daher der Auffassung, dass jedenfalls in den Fällen, in denen mit der Veräußerung zu einem günstigen Preis für den Erwerber keine weitere Verpflichtung verbunden ist, die dem öffentlichen Auftraggeber einen Zugriff auf das Bauwerk oder dessen Entstehung ermöglicht, oder in denen der öffentliche Auftraggeber von keiner ihn selbst unmittelbar treffenden Aufgabe entlastet wird, keine wirtschaftliche Beteiligung des öffentlichen Auftraggebers vorliegt.

Mithin lag vorliegend kein vergabepflichtiger öffentlicher Bauauftrag im Sinne des § 99 Abs. 3 (letzte Alternative) GWB vor.

Az.: II/1 608-16 be-ko Mitt. StGB NRW November 2011

#### **493 Kommunalbefragung zur nachhaltigen Gewerbegebietsentwicklung**

Die Im Auftrag des Umweltministeriums NRW (MKUNLV) betreut das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung GmbH (ILS) im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitforschung derzeit 11 Modellprojekt-Kommunen in NRW, die nachhaltige Gewerbegebiete entwickeln. Im Hinblick auf eine weitere, möglichst zielgenaue und praxisnahe Unterstützung des Landes, die nachhaltige Gewerbegebietsentwicklung in den Kommunen zu stärken, ist das ILS beauftragt, eine Befragung bei allen Kommunen in NRW durchzuführen. Der Städte- und Gemeindebund unterstützt den Forschungsauftrag des ILS und die damit verbundene Befragung.

Nach Auswertung der Fragebögen wird ein Workshop veranstaltet, bei dem die Ergebnisse der Befragung anonym vorgestellt werden und erste Schlussfolgerungen für die

weitere Arbeit zur Diskussion gestellt werden. Auf der Grundlage der Umfrageauswertung und der Workshop-Ergebnisse sollen interessierte Kommunen an der Umsetzung einer nachhaltigen Gewerbegebietsentwicklung unterstützt werden. Die erhobenen Daten werden ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben oder zugänglich gemacht.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW November 2011

#### **494 Forschungsauftrag „Neukonzeption der kommunalen Netzwerke“**

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEBWV) hat einen Forschungsauftrag an die kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) vergeben, um die Arbeit der vom Ministerium geförderten Netzwerke in NRW zu überprüfen und sich über die einzelnen Themen und Angebote einen Überblick zu verschaffen. Die Stadterneuerungspraxis in NRW wird derzeit über fünf eigenständig organisierte kommunale Netzwerke begleitet. Dazu gehören

- das Forum Baulandmanagement,
- das Städtetz Soziale Stadt NRW,
- das Netzwerk Stadtumbau West NRW,
- das Netzwerk Innenstadt NRW und
- die Arbeitsgemeinschaft historische Stadtkerne in NRW.

Diese Netzwerke dienen dem kommunalen Erfahrungsaustausch, der fachlichen Qualifizierung sowie der Öffentlichkeitsarbeit der beteiligten Kommunen.

Das MWEBWV hat aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen der Städtebauförderung, thematischen Schnittstellen zwischen den Netzwerken sowie der finanziellen Herausforderung in den Kommunen den Anlass gesehen, die vorhandenen Netzwerkstrukturen transparent zu machen, die Potenziale zu erkennen und gemeinsam mit den beteiligten Kommunen eine neue Struktur der Netzwerke zu entwerfen. Aus Sicht des Ministeriums ist künftig eine flexiblere Organisationsform der Netzwerke erforderlich, welche ohne größere organisatorische Brüche an zukünftige Programmveränderungen angepasst werden kann. Mit einer Neukonzeption der bestehenden Netzwerke sollen vorhandene Kompetenzen und Ressourcen der derzeit bestehen Netzwerke gebündelt sowie die künftige Arbeit auf eine effizientere Basis gestellt werden.

Mit der Bearbeitung dieses Untersuchungsgegenstandes ist die KGSt beauftragt worden. Auf der Grundlage einer zunächst zu erstellenden Ist-Analyse wird die KGSt einen Vorschlag für die zukünftige Organisation der Netzwerke entwerfen. Im Rahmen der Ist-Analyse sind Workshops und Interviews in und mit dem jeweiligen Netzwerk – auch unter Beteiligung der Mitgliedskommunen – vorgesehen. Sie werden hierzu von der KGSt schriftlich kontaktiert.

Der ausgearbeitete Organisationsvorschlag wird dem MWEBWV und einem einzurichtenden Begleitkreis zur Verfügung gestellt und mit ihm im Rahmen eines weiteren Workshops im Dezember 2011 abgestimmt. Anschließend wird das Konzept fertiggestellt und auf einer Netzwerktagung am 28.03.2012 präsentiert.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW November 2011

## 495 Verlängerung der Äußerungsfrist für die Albert Ziegler GmbH & Co. KG

Mit Schnellbrief vom 26.09.2011 (142/201) hatten wir unter der dortigen Nr. 3 berichtet, dass die Firma Albert Ziegler GmbH & Co.KG sich bis zum 05.10.2011 erklären kann, ob sie sich an der Finanzierung des Schadensgutachtens beteiligen wird. Diese Frist wurde aufgrund einer Bitte der Firma letztmalig auf den 14.10.2011 verlängert. Die Geschäftsstelle wird sodann berichten.

Az.: 609-90

Mitt. StGB NRW November 2011

## 496 OLG-Anfrage an EuGH zu interkommunaler Kooperation und Vergaberecht

Der Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat mit Beschluss vom 06.07.2011 (Verg 39/11) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) folgende Frage zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist unter einem „öffentlichen Auftrag“ im Sinne des (...) europäischen Vergaberechts auch ein Vertrag zwischen zwei Gebietskörperschaften zu verstehen, durch den eine von ihnen der anderen eine eng begrenzte Zuständigkeit gegen Kostenerstattung überträgt, insbesondere dann, wenn die übertragene Aufgabe nicht die hoheitliche Tätigkeit als solche, sondern nur Hilfsgeschäfte betrifft?

Im zugrunde liegenden Sachverhalt beschloss ein Landkreis, der bisher mit der Antragstellerin Verträge über die Reinigung seiner Gebäude geschlossen hatte, nach Prüfung von Alternativen, die Reinigung zunächst für eine Pilotphase von zwei Jahren mit Wirkung zum 01.04.2011 im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen auf die Stadt D. zu übertragen.

Die Verfahrensbeteiligten stritten sich darum, ob es sich bei der geplanten Vereinbarung um einen öffentlichen Auftrag im Sinne des § 99 GWB oder um eine Fallkonstellation der interkommunalen Zusammenarbeit handelt, die dem Vergaberecht entzogen ist. Die Vergabekammer hat den Nachprüfungsantrag mit der Begründung zurückgewiesen, es handele sich um eine so genannte delegierende Vereinbarung, durch die die Zuständigkeit für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe von einem Hoheitsträger auf einen anderen Hoheitsträger übertragen werde. Eine derartige Vereinbarung unterliege nicht dem Vergaberecht.

Das OLG Düsseldorf möchte nun mit der oben genannten Vorlagefrage wissen, ob es sich im Hinblick auf den Charakter der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Gebäudereinigung“ um einen „Öffentlichen Auftrag“ im Sinne des Art. 1 Abs. 2a der Richtlinie 2004/18/EG handelt oder nicht. Sollte es sich um einen öffentlichen Auftrag handeln, wäre der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin zulässig und begründet.

Wegen der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf den Beschluss des OLG Düsseldorf, der im Internet unter [www.dstgb-vis.de](http://www.dstgb-vis.de) abrufbar ist.

Anmerkung:

Die Entscheidung des EuGH wird aus kommunaler Sicht mit Spannung zu erwarten sein. Auf der Grundlage seiner „In-

house-Rechtsprechung“ hat der EuGH bereits in der Vergangenheit bestimmte Verträge nicht als öffentliche Aufträge im Sinne der Vergaberichtlinien angesehen, vgl. etwa die so genannte „Stadtreinigung Hamburg“-Entscheidung. In diesem Fall (Beschluss vom 09.06.2009 – C-480/06) hat der EuGH explizit eine Ausschreibungspflicht auch für die Fälle verneint, in denen sich Kommunen nicht zu einer gemeinsamen Einrichtung (Zweckverband, gemeinsame Gesellschaft etc.) zusammenfinden, sondern eine Kooperation auf gleichberechtigter Ebene rein vertraglich regeln.

Bei dieser Art der Kooperation passt das für Inhouse-Vergaben entwickelte Kriterium für eine Vergaberechtsfreiheit, nämlich die „Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle, ersichtlich nicht. Im Fall „Stadtreinigung Hamburg“ ging es allerdings um die gemeinsame Abfallentsorgung, also um eine Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften bei der Wahrnehmung einer ihnen allen obliegenden öffentlichen Aufgabe. In der zugrunde liegenden Vertragskonstellation waren darüber hinaus gegenseitige Verpflichtungen der Vertragspartner (Kommunen) vereinbart, die unter anderem auch Regelungen für Notfälle und damit insgesamt eine „gemeinsame Aufgabenwahrnehmung“ umschrieben.

Nunmehr gilt es zu klären, ob auch „klassische“ Einzelauftragungen, wie etwa Reinigungsdienstleistungen, als vergabefreies Inhouse-Geschäft betrachtet werden können. Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Verfahrensfortgang berichten. (Quelle: DSTGB)

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW November 2011

## 497 EuGH zu Bauvorhaben in der Nähe von Störfall-Betrieben

Das Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 15.09.2011 (Rs. C-53/10 – „Müsch“) dem nach deutschem Recht bestehenden Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung entgegen der bisherigen Dogmatik eine planerische Abwägung vorgeschaltet und damit neue Hürden für Bauvorhaben in der Nähe von Störfall-Betrieben errichtet.

Nicht nur bei Planungen, sondern auch im einzelnen Genehmigungsverfahren müssen zwischen Bauvorhaben und Störfall-Betrieben – insbesondere sind dies Chemiestandorte – angemessene Abstände gewährleistet werden. Für Vorhabenträger bedeutet dies, dass Bauanträge – etwa durch Einhaltung größerer Sicherheitsabstände – an europarechtliche Anforderungen des Störfallrechts angepasst werden müssen. Betreiber von Störfall-Betrieben müssen ihrerseits verstärkt darauf achten, ihre Belange in Genehmigungsverfahren für benachbarte Vorhaben einzubringen und ggf. auch gerichtlich durchzusetzen. Ein allgemeines Verschlechterungsverbot, bei dem jede qualitative Erhöhung des Unfallrisikos oder Erhöhung der Zahl Betroffener zur Versagung des an den Störfall-Betrieb heranrückenden Vorhabens führen würde, begründet der EuGH jedoch nicht.

Hintergrund

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte dem EuGH eine Auslegungsfrage zur Seveso-II-Richtlinie vorgelegt (Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen). Nach dieser Richtlinie sollen Störfall-Betriebe so angesiedelt werden, dass schwere Unfälle verhütet und die Folgen möglicher



Unfälle für Mensch und Umwelt begrenzt werden. Der Grundsatz, ausreichende Abstände zwischen Störfall-Betrieben und schutzwürdigen Nutzungen zu gewährleisten (sog. Trennungsgrundsatz), ist nach deutschem Recht in § 50 BImSchG verankert. Er galt bisher nur für die Planungsebene, nicht aber im Genehmigungsverfahren.

Im konkreten Fall war das streitgegenständliche Vorhaben – ein Gartencenter im unbeplanten Innenbereich in einer Entfernung von 250 m zu einem Störfall-Betrieb – allein nach den deutschen Vorschriften bauplanungsrechtlich zulässig. Insbesondere verstieß es wegen der schon bestehenden Gemengelage nicht gegen das Rücksichtnahmegebot.

#### Entscheidung

Nach Auffassung des EuGH ist die deutsche Rechtslage nicht mit Europarecht vereinbar. Der Trennungsgrundsatz müsse grundsätzlich auch auf Ebene der Genehmigungserteilung beachtet werden. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie, nach dem die entsprechenden Pflichten nicht nur in der Bauleitplanung, sondern auch im Bereich von „anderen einschlägigen Politiken“ sowie bei den Verfahren für die Durchführung dieser Politiken gelten. Zu diesen Verfahren gehörten auch diejenigen für die Erteilung oder Versagung einzelner Genehmigungen. Das Genehmigungsverfahren müsse daher um die von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie geforderte planerische Abwägung ergänzt werden.

#### Anmerkung

Dem Urteil zufolge muss die Genehmigungsbehörde künftig in Fällen fehlender Bauleitplanung dafür Sorge tragen, dass ein angemessener Abstand zwischen Störfall-Betrieben und anderen Nutzungen gewahrt bleibt. Für Vorhabenträger und Störfall-Betriebe empfiehlt es sich daher, diesen Rahmen nun auch bei einzelnen Vorhaben im Blick zu haben und eine planerische Abwägung der Behörde durch entsprechende Gutachten vorzubereiten.

Die Frage, ob die Genehmigungsbehörde auch dann eine planerische Abwägung vorzunehmen hat, wenn eine bestehende Bauleitplanung dem Trennungsgrundsatz nicht hinreichend Rechnung trägt, könnte Gegenstand weiterer Entscheidungen sein. In diesen Fällen stünde nicht nur ein Abbau von Rechts- und Investitionssicherheit, sondern auch eine Verletzung der kommunalen Planungshoheit im Raum. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW November 2011

### 498 Gutachten zu Wohnungsnachfrage und Wohnungsangebot bis 2030

Das wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Beratungsinstitut empirica hat im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW das „Gutachten zur Veränderung der Wohnungsnachfrage und Reaktion des Wohnungsangebots in Nordrhein-Westfalen bis 2025“, das das Eduard-Pestel-Institut im Jahr 2006 im Auftrag des damaligen MBV NRW erstellt hatte, mit dem nun veröffentlichten Gutachten fortentwickelt. Die Erkenntnisse über den zukünftigen Wohnungsbedarf in den einzelnen Regionen sollen der inhaltlichen Weiterentwicklung der Wohnraumförderpolitik des Landes dienen.

Insofern ist zu erwarten, dass die Ergebnisse mittelfristig in die Gebietskulisse der Wohnraumförderung eingehen werden.

Abweichend von der klassischen Methode berechnet empirica nicht den Bedarf, sondern die Nachfrage. Dabei wird Nachfrage als der Bedarf verstanden, der durch eine Kauf- und Mietentscheidung am Markt wirksam wird. Die Studie entwickelt insofern eine neue Methodik, als dass neben einer quantitativen Neubau-Nachfrage erstmals eine qualitative Neubau-Nachfrage prognostiziert wird. Während unter der quantitativen Neubau-Nachfrage eine demografisch bedingte Veränderung der Zahl wohnungsnachfragender Haushalte verstanden wird, entsteht eine qualitative Neubau-Nachfrage über das demografisch bedingte Maß hinaus, wenn die Qualität des Wohnungsbestandes nicht mehr den Anforderungen der Nachfrager entspricht. Dies ist dann der Fall, wenn Wohnungssuchende im vorhandenen Bestand nicht mehr die Qualität vorfinden, die ihren Ansprüchen genügt.

Das Gutachten zeigt neue Trends auf den regionalen Wohnungsmärkten in NRW auf und stellt dabei fest, dass sich die Regionen auseinander entwickeln. Während einige bereits schrumpfen, wachsen andere noch weiter. Da die zukünftige Wohnungsnachfrage im großen Maße von dem Wanderungsverhalten abhängt, das sich nur schwer vorher sehen lässt, rechnet das Gutachten insgesamt drei verschiedene Haushaltsprognosen durch. Das Basismodell unterstellt Wanderungen und ein Haushaltsbildungsverhalten gemäß der aktuellen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose des IT.NRW. Die anderen beiden Varianten verteilen einerseits die Nettozuwanderung zeitlich und räumlich anders bzw. gehen von keiner weiteren Nettozuwanderung nach Deutschland aus, sodass der Wanderungssaldo zunächst noch leicht positiv ausfällt, dann aber allmählich negativ wird. Die Ergebnisse aller drei Modelle werden als Bandbreite der möglichen Zukunftsentwicklung interpretiert.

Nach der Prognose des Basismodells (IT.NRW-Haushaltsprognose) werden in den wachsenden Regionen in NRW die Haushaltszahlen bis 2030 um 274.100 zunehmen. Daraus errechnet sich eine demografisch bedingte Neubau-Nachfrage nach Wohnungen von 266.900. In den schrumpfenden Regionen werden die Haushaltszahlen um 157.700 zurückgehen. Die demografisch bedingte Neubau-Nachfrage beträgt hier 32.200 Wohnungen. Der landesweite Saldo zwischen 2008 und 2030 beträgt dementsprechend plus 116.400 Haushalte bzw. 299.180 Wohnungen.

Darüber hinaus wird es in allen Regionen eine qualitativ bedingte Neubau-Nachfrage geben (plus 412.300 Wohneinheiten). Unter Berücksichtigung beider Nachfragekomponenten entsteht im Basismodell ein Wohnungsbedarf in NRW bis 2030 von 711.400 Wohnungen, davon 399.800 Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern und 311.600 in Mehrfamilienhäusern. Gleichzeitig entstehen landesweit neue Wohnungsüberhänge in Höhe von 601.600 Wohneinheiten, die langfristig nicht mehr nachgefragt werden. Wenn sie nicht durch Zusammenlegungen, Abrisse, Umnutzungen oder sonstige Maßnahmen vom Markt genommen, werden sie dem Gutachten nach dauerhaft leer stehen.

Das Gutachten macht deutlich, dass in jeder Region andere Handlungsfelder wichtig sein werden und dass das Ineinandergreifen verschiedener Teilmärkte und das Nebeneinander von Schrumpfungen und Wachstum auf engstem



Raum detailliertere Strategieansätze als bisher erfordert. Je höher der qualitätsbedingte Neubau ausfällt, desto höher wird auch der Zuwachs der Wohnungsüberhänge und damit der potenziellen Wohnungsleerstände sein. Regionen mit einer hohen qualitätsbedingten Neubau-Nachfrage werden entsprechend qualitätsbedingte hohe Wohnungsüberhänge haben. Zusätzlich werden in schrumpfenden Regionen die demografisch bedingten Wohnungsüberhänge höher ausfallen, sodass sich hier eine extreme Verteilung ergibt: In wachsenden Regionen spielen Wohnungsüberhänge weiterhin kaum eine Rolle. In schrumpfenden Regionen hingegen werden demografisch bedingt und qualitätsbedingt Wohnungsüberhänge entstehen.

Als Empfehlung für die Wohnungspolitik fordert das Gutachten Handlungsanreize, die sich nach der jeweiligen Marktlage einer wachsenden oder einer schrumpfenden Region richtet. So wird neben der Neubau-Förderung insbesondere die Unterstützung für Modernisierungsmaßnahmen und Reduzierungen des Wohnungsbestandes genannt. Letztere können durch Umnutzungen, Zusammenlegungen und Abrisse erfolgen.

Das Gutachten stellt fest, dass sich die Wohnraumnachfrage nach Wohnungsmarktregionen orientiert und nicht nach einem rechnerischen lokalen Bedarf. Die Nachfrage wird dort marktwirksam, wo das Angebot stimmt. Daher wird die Erstellung regional integrierter Handlungskonzepte gefordert, die alsdann auf Stadtentwicklungskonzepte der beteiligten Kommunen heruntergebrochen werden sollen.

In einem Anhang zum Gutachten werden die Berechnungsergebnisse der Neubau-Nachfrage für die einzelnen Wohnungsmarktregionen dargestellt. Das Gutachten kann auf der Internetseite des MWEBWV unter [www.mbv.nrw.de/service/downloads/wohnen/gutachten](http://www.mbv.nrw.de/service/downloads/wohnen/gutachten) heruntergeladen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW November 2011

## 499 Landtags-Anhörung zur Städtebauförderung

Am 27.09.2011 hat der Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr des Landtags NRW eine Anhörung zur geplanten Kürzung von Bundeszuschüssen für die Städtebauförderung durchgeführt. Nach einem Mittelansatz von 535 Mio. Euro im Jahr 2010 sind im Haushalt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2011 455 Mio. Euro an Investitionszuschüssen für die Städtebauförderprogramme eingestellt. Nach einem Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 06.07.2011 sollen die Mittel auf 410 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2012 reduziert werden. Von den Kürzungen sind fast alle Teilprogramme der Städtebauförderung betroffen.

Im Rahmen der Anhörung haben der Städte- und Gemeindebund NRW und der Städtetag NRW in einer gemeinsamen Stellungnahme auf die bedeutende Aufgabe der Städtebauförderung als ein zentrales Instrument nachhaltiger Stadtentwicklung hingewiesen, dem zugleich ein hoher, städtebaulicher, ökonomischer, ökologischer und sozialpolitischer Stellenwert zukommt. Die städtebauliche Sanierung und Entwicklung als gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden sei gerade in Zeiten angespannter Haushalte eine strategische Zukunftsaufgabe. Dies gelte insbesondere für die Zukunftsthemen des energetischen Stadtumbaus, der demografischen Entwicklung und der Si-

cherung sozialer Stabilität in den Quartieren. Die Stadterneuerung müsse auf den in Teilregionen wachsenden bzw. schrumpfenden Wohnungsbedarf reagieren und Flächen mobilisieren, um damit den Wohnungsbau bzw. Wohnungsrückbau vorzubereiten und zu unterstützen. Daneben seien neue Wohnungen und Gewerbebetriebe auf der Grundlage städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen zu errichten. Hinzu komme eine neue Schwerpunktaufgabe der Stadterneuerung, nämlich die Umnutzung und Integration von Industriebrachen und der freierwerdenden Liegenschaften von Militär, Bahn und Post.

Diese Zukunftsthemen können nur mit einer starken und stetigen Städtebauförderung bewältigt werden. Insofern hat eine Kürzung der Städtebaufördermittel für die Städte und Gemeinden, aber auch für das örtliche Handwerk und die regionale Bauwirtschaft, gravierende negative Folgen. Nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung löst 1 g an Städtebaufördermitteln bis zu 8 g weitere öffentliche und private Investitionen aus. Dieser Konjunkturreffekt der Städtebauförderung wird durch Einsparungen deutlich verringert und trifft die Bauwirtschaft und vor allem die Handwerksbetriebe in den Kommunen empfindlich.

Vor dem Hintergrund der vom Bundeskabinett beschlossenen Eckwerte sowie der laufenden Beratung für den Bundeshaushalt 2012 hatten die kommunalen Spitzenverbände bereits den Bauminister, die Bundesregierung und den Bundestag in schriftlichen Stellungnahmen eindringlich aufgefordert, die geplanten Kürzungen der Städtebaufördermittel zu revidieren.

Die Geschäftsstelle hat die Landesregierung in der Anhörung aufgefordert, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative bzw. in eigener Zuständigkeit insbesondere für nachfolgende Punkte einzusetzen:

1. Die Städtebaufördermittel sollen im Jahr 2012 mindestens wieder auf das Niveau von 2010 angehoben werden. Danach ist der ursprüngliche Betrag von 535 Mio. g zur Verfügung zu stellen.
2. Für das Programm „Soziale Stadt“ soll die Förderung ebenfalls dem Niveau des Jahres 2010 entsprechen, also 95 Mio. g betragen statt den aktuell geplanten 40 Mio. g für 2012.
3. Die seit dem Jahr 2011 nicht mehr mögliche Verknüpfung investiver und nicht-investiver Maßnahmen als Kernpunkt des Programms soll wieder in vollem Umfang zugelassen werden.
4. Die Aufbringung des kommunalen Eigenanteils wird für viele Kommunen in der Haushaltsnotlage, also Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept oder Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung zum Problem. Dies gilt vor allen Dingen deshalb, weil gerade in armen Kommunen soziale Brennpunkte bestehen und hier der Einsatz von Fördermitteln und städtebaulichen Maßnahmen besonders wichtig ist. Die Haushaltsnotlage darf nicht dazu führen, dass sie von Förderprojekten abgeschnitten werden. Daher soll von einer grundsätzlich notwendigen kommunalen Eigenleistung bei Nothaushaltskommunen dann befristet abgesehen werden, wenn die örtliche Bedarfslage besonders dringend ist und ein begründeter Ausnahmefall vorliegt.
5. Weiterhin soll die heutige Finanzierungsermächtigung so ausgeweitet werden, dass der gesamte kommunale Eigenanteil durch Drittmittel erbracht werden kann. Es muss

möglich sein, dass sowohl Privatpersonen oder Unternehmen Spenden auf den kommunalen Eigenanteil geben können als auch das städtische Gesellschaften oder Stiftungen einen Beitrag leisten können. Auf diese Weise kann die finanzielle Belastung kommunaler Haushalte ausgeschlossen werden.

6. Schließlich wird von der Landesregierung erwartet, dass sie die Komplementärfinanzierung nicht reduziert, sondern die geringeren Bundesmittel für die Städtebauförderung durch Landesmittel kompensiert.

Die Geschäftsstelle hat zu einem vom Landtagsausschuss vorgelegten Fragenkatalog zur Vorbereitung der Anhörung eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Diese kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen auf der Internetseite des StGB NRW unter Fachinfo/Service, Fachgebiete, Bauen und Vergabe, Städtebauförderung eingesehen werden.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW November 2011

### 500 **Veranstaltung zur „vorkommerziellen Beschaffung“**

Das Thema „vorkommerzielle Beschaffung“ gewinnt in Deutschland an Dynamik. Für kommunale Einkäufer bietet sich hier die Chance, günstigere Beschaffungsmöglichkeiten zu erschließen. Zum anderen wird das Thema auch in der Europäischen Forschungs- und Technologieförderung Eingang finden, so dass hier auch Möglichkeiten der Förderung bereitstehen.

Im Rahmen der Veranstaltung „Vorkommerzielle Beschaffung - Status Quo und europäische Perspektive“, die am 19.10.2011 bei der ZENIT GmbH in Mülheim an der Ruhr stattfinden wird, werden europäische und nationale Ansätze zur innovativen Beschaffung vorgestellt. Dies erfolgt von Fachleuten aus unterschiedlichen Ministerien, aus Forschungseinrichtungen sowie von der EU-Kommission.

Die Veranstaltung wird gemeinsam vom Bundeswirtschaftsministerium und der ZENIT GmbH durchgeführt. Die Teilnahme ist kostenlos, eine vorherige Anmeldung ist notwendig.

Das Programm und die Anmelde-möglichkeiten finden Sie im Internet unter [www.nrw-europa.de/index.php?singleView&tx\\_nrwevents\\_pi\[uid\]=343&cHash=4ae717d6b9](http://www.nrw-europa.de/index.php?singleView&tx_nrwevents_pi[uid]=343&cHash=4ae717d6b9).

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW November 2011

### 501 **DASL-Jahrestagung „Die Zukunft der Innenstadt“**

Die Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung (DASL) führt vom 30.09. bis 02.10.2011 in Darmstadt ihre Jahrestagung zum Thema „Die Zukunft der Innenstadt“ durch.

Die näheren Einzelheiten zum Inhalt des mehrtägigen Programms, zum Tagungsort sowie zur Anmeldung und dem Tagungsbeitrag können der Internetseite der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung unter [www.dasl.de](http://www.dasl.de) entnommen werden.

Az.: II/1 620-00 Mitt. StGB NRW November 2011

## Umwelt, Abfall und Abwasser

### 502 **Pressemitteilung: Abfall-Liberalisierung käme teuer zu stehen**

Anlässlich der Anhörung zur Änderung des Bundes-Abfallrechts heute im Landtag NRW fordert der Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) Landtag und Landesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 30.03.2011 zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes so nicht beschlossen wird. „Der Bundestag ist aufgefordert, entsprechend dem Votum des Bundesrates die Pläne zur Änderung des Abfallrechts zu korrigieren sowie die kommunale Verantwortung für die Hausmüllentsorgung nachhaltig sicherzustellen“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. „Wird im Abfallrecht die Möglichkeit geschaffen, dass sich private Unternehmen die lukrativsten Geschäfte herauspicken können, sind drastische Erhöhungen der Abfallgebühr für die privaten Haushalte die Folge“.

Jeder Euro, den eine Stadt oder Gemeinde mit werthaltigem Haushaltsabfall wie beispielsweise Altpapier verdiene, komme aufgrund der gebührenrechtlichen Vorgaben den Bürgerinnen und Bürgern als Gebührendzahlern zugute. Denn mit dem Erlös würden die Gesamtkosten der Abfallentsorgung teilweise gedeckt, sodass weniger Abfallgebühren erhoben werden müssen. „Die Bürgerinnen und Bürger, die Wertstoffe getrennt sammeln und bereitstellen, erwarten deshalb zu Recht, dass sie in den Genuss der damit erzielten Erlöse kommen“, machte Schneider deutlich. Durch Zulassung gewerblicher Sammlungen würden hingegen abfallwirtschaftliche Erlöse privatisiert und zugleich Verluste den Kommunen und ihren Bürgerinnen und Bürgern zugeschoben.

Der StGB NRW stützt seine Kritik am Gesetzentwurf der Bundesregierung insbesondere auf ein Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Juni 2009. Das Gericht hatte eindeutig entschieden, dass auch unter Beachtung europarechtlicher Vorgaben gewerbliche Sammlungen von verwertbaren Abfällen aus privaten Haushalten nur gelegentlich möglich sind, aber nicht in dauerhaft festen Strukturen und in Konkurrenz zu den Erfassungssystemen der Städte und Gemeinden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht hingegen vor, dieses Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auszuhebeln. Dabei hat das Bundesverwaltungsgericht als oberstes deutsches Verwaltungsgericht in einem Beschluss vom 04.07.2011 erneut klargestellt, dass die derzeit geltenden Regelungen zu den Abfallüberlassungspflichten und zur gewerblichen Sammlung europarechtskonform sind, und hat insofern der Bundesregierung deutlich widersprochen.

„Der Gesetzentwurf der Bundesregierung würde Privatunternehmen zukünftig erlauben, gewerbliche Sammlungen dort durchzuführen, wo es sich lohnt, und würde Kommunen zu Lückenbüßern degradieren für kostenträchtige Entsorgungsaufgaben und ungünstige Entsorgungsbezirke“, warnte Schneider.

Eine nachhaltige und klimafreundliche Erfassung sowie Verwertung von Abfällen erfordere eine dauerhaft verlässliche Sammlungsstruktur in jedem Winkel des Gemeindegebietes

- und zwar unabhängig vom jeweiligen Verwertungspreis. Dieses könnten nur die Städte und Gemeinden gewährleisten. Es sei deshalb falsch, insbesondere Wohngebiete zukünftig zu „Wettkampfarenen“ umzufunktionieren, wo ausgetragen werde, welcher gewerbliche Sammler mit seinem Müllfahrzeug die werthaltigen Abfälle am schnellsten zu seinem Vorteil einsammeln kann.

Auch europarechtlich sei eine Stärkung der kommunalen Verantwortung zulässig: „Der Lissabon-Vertrag lässt ohne weiteres zu, die Hausmüllentsorgung umfassend den Kommunen zuzuweisen“, stellte Schneider klar. Dies zeige das benachbarte Österreich, wo die neue EU-Abfallrahmenrichtlinie bereits seit Anfang 2011 in nationales Recht umgesetzt worden sei und gewerbliche Sammlungen überhaupt kein Thema gewesen seien.

Schließlich sähen die Städte und Gemeinden auch beim Thema „Wertstofftonne“ noch erheblichen Klärungsbedarf. In erster Linie müsse im Vorfeld sorgfältig abgeklärt werden, welche Abfälle aus Kunststoff und Metall ordnungsgemäß, schadlos und sinnvoll verwertet werden können. Das Motto „Getrennt sammeln, gemeinsam verbrennen“ sei den Bürgerinnen und Bürgern nicht zu vermitteln. Eine nachhaltige Kreislauf- und Abfallwirtschaft bestehe nicht darin, Abfälle „im Kreis“ umherzufahren und sie dann denselben Entsorgungsweg einschlagen zu lassen wie etwa den Inhalt der Restmülltonne, betonte Schneider abschließend.

Az.: II Mitt. StGB NRW November 2011

### 503 Oberverwaltungsgericht NRW zur Gebühr für abflusslose Gruben

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 8.8.2011 (Az.: 9 A 606/10) entschieden, dass eine Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Grundstücke mit Kanalanschluss und Grundstücke mit abflusslosen Gruben Abwassergebühren einheitlich nach dem Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) zu erheben. Insbesondere der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) gebietet nach dem OVG NRW nicht, eine einheitliche Veranlagung, denn die unterschiedliche Art der Schmutzwasserbeseitigung (öffentliches Kanalnetz einerseits und sog. „rollender Kanal“/Abwasserpumpwagen andererseits) ist ein sachlicher Grund, die eine gebührenrechtlich unterschiedliche Behandlung rechtfertigt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18.1.2011 – Az.: 6 A 11090/10 -, juris).

Dieses gilt nach dem OVG NRW auch dann, wenn die getrennte Veranlagung höhere Kosten und damit eine höhere Gebühr für den Nutzer einer abflusslosen Grube bedeutet, denn die Entsorgungsart und die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung seien schließlich unterschiedlich.

Auch der Abrechnungsmaßstab in Kubikmetern bei abflusslosen Gruben sei nicht zu beanstanden, denn es sei nicht erkennbar, dass eine Abrechnung nach Kubikmetern ungeeignet sei. Insbesondere ein Zusammenhang mit dem Transportgewicht bei LKW sei nicht erkennbar. Ebenso griff – so das OVG NRW – der Einwand des Klägers nicht durch, es dürften nur die Kosten eines Klärwerks in die Kalkulation der Gebühr für abflusslose Gruben einfließen, denn das Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben werde nicht nur in einem Klärwerk, sondern auch noch in einem weiteren

Klärwerk angenommen. Deshalb spielt es nach dem OVG NRW auch keine Rolle, ob das eine Klärwerk günstiger arbeite als das andere Klärwerk.

Az.: II/2 24-21 qu-qu Mitt. StGB NRW November 2011

### 504 Oberverwaltungsgericht NRW zur Widmung von Abwasseranlagen

Das OVG NRW hat sich mit Beschluss vom 13.5.2011 (Az.: 15 A 2825/10) erneut mit der Frage der Widmung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung beschäftigt. Ob ein Kanal Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ist, hängt – so das OVG NRW – davon ab, ob er zum entwässerungsrechtlichen Zweck technisch geeignet ist und ob er durch Widmung entsprechend bestimmt worden ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 31.8.2010 – Az.: 15 A 89/10 -; OVG NRW, Urteil vom 18.5.1999 – Az.: 15 A 2880/96 . NWVBl. 2000, S. 730ff.).

Dabei ist die Widmung nicht formgebunden und sie kann auch schlüssig erfolgen. Insoweit muss lediglich der (nach außen wahrnehmbare) Wille der Gemeinde erkennbar sein, die betreffende Anlage als Teil der gemeindlichen Entwässerungsanlage in Anspruch nehmen zu wollen. Diesen Widmungswillen kann eine Gemeinde nach dem OVG NRW unter anderem dadurch zu erkennen geben, dass sie für das Einleiten von Abwasser in eine bestimmte Anlage Entwässerungsgebühren erhebt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 31.8.2010 – Az.: 15 A 89/10 -; OVG NRW, Urteil vom 5.9.1986 – Az.: 2 A 2955/83 – GemHH 1987, S. 187).

Einer Widmung steht nach dem OVG NRW auch nicht entgegen, dass die Gemeinde kein Eigentümer der Anlage ist und keine Zustimmung des jeweiligen Eigentümers der Anlage vorliegt. In der Rechtsprechung des OVG NRW sei seit langem anerkannt, dass es für die Wirksamkeit einer Widmung von Entwässerungsstrecken und damit für deren Einbeziehung in die gemeindliche Abwasseranlage weder erforderlich sei, dass die einzubeziehenden Strecken im Eigentum der Gemeinde stehen, noch dass der jeweilige Eigentümer der einbezogenen Flächen die zur Rechtmäßigkeit der Widmung erforderliche Zustimmung erteilt habe (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 31.8.2010 – Az.: 15 A 89/10 -; OVG NRW, Urteile vom 7.9.1987 – Az.: 2 A 993/85 – GemHH 1988, S. 162ff., und 14.12.1977 – Az.: II A 235/76 – RdL 1978, S. 212f.). Richtig sei allerdings – so das OVG NRW – dass eine wegen Rechtswidrigkeit aufgehobene Widmung eines Kanals als öffentliche Entwässerungseinrichtung nicht mehr existent sei und daher nicht mehr als Grundlage für die Annahme dienen könne, bei dem Kanal handele es sich um eine öffentliche Entwässerungseinrichtung.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Auch wenn eine Widmung schlüssig erfolgen kann sollte im Zweifelsfall im eine ausdrückliche Widmung vorgenommen werden, um jedwede Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden. Für die Wirksamkeit einer Widmung ist es nach dem OVG NRW zwar völlig unerheblich, ob diese rechtswidrig ist. Denn die „nur“ rechtswidrige Widmung ist nicht nichtig, so dass deren Wirksamkeit nicht von ihrer Rechtswidrigkeit abhängt. Allerdings ist eine rechtswidrige Widmung anfechtbar. Wird sie etwa durch einen Eigentümer angefochten, weil er zur Widmung keine Zustimmung erteilt hat und wird die Widmung wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben



ben, so ist sie nicht mehr existent. Deshalb empfiehlt es sich, in jedem Fall die erforderliche Zustimmung des Eigentümers einzuholen, weil anderenfalls die Gefahr besteht, dass die Widmung ins Leere geht, wenn sie durch Anfechtung des Eigentümers nachträglich als rechtswidrig aufgehoben wird.

Az.: II/2 24-30 qu-qu Mitt. StGB NRW November 2011

### 505 OVG NRW zur Anschlussverfügung an die öffentliche Abwasseranlage

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 10.06.2011 (Az.: 15 A 665/11) entschieden, dass eine Anschlussverfügung an die öffentliche Abwasseranlage nicht zu unbestimmt ist, wenn für den betroffenen Grundstückseigentümer unklar ist, wie der entsprechende Anschluss vorzunehmen ist. Nach dem OVG NRW war es zwar zutreffend, dass die angefochtene Anschlussverfügung nichts zu den (technischen) Einzelheiten des vorzunehmenden Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage enthalten hatte. Dieses ist aber nach dem OVG NRW für die Frage der Bestimmtheit der Anschlussverfügung ohne Bedeutung, denn der Kläger wisse, was von ihm verlangt werde, namentlich der Anschluss an die öffentliche Kanalisation, um in diese das auf den bebauten und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser einleiten zu können. Damit sei die den Kläger treffende Pflicht unmissverständlich klar. Wie der Anschluss konkret herzustellen sei, sei demgegenüber eine Frage der technischen Umsetzung im Einzelfall, die ohnehin in aller Regel naturgemäß nur in enger Abstimmung mit der Stadt/Gemeinde erfolgen könne und regelmäßig deren Mitwirkung bedürfe. Verweigere die Gemeinde diese Mitwirkung oder teile sie die erforderlichen Einzelheiten zur Herstellung des Anschlusses nicht mit, könne dieses – so das OVG NRW – allenfalls zu einem im Rahmen der Umsetzung der Anschlussverfügung entstehenden Vollstreckungshindernisses führen. Dieses sei aber im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn die Gemeinde habe darauf hingewiesen, dass sie alle technischen Möglichkeiten zum Anschluss spätestens mit der Bestandskraft der angefochtenen Anschlussverfügung schaffen werde. Deshalb erweise sich die Umsetzung der Anschlussverfügung auch nicht als rechtlich oder tatsächlich unmöglich.

Az.: II/2 24-30 qu-qu Mitt. StGB NRW November 2011

### 506 Oberverwaltungsgericht NRW zur Regenwassergebühr

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 11.07.2011 (Az.: 9 B 683/11) entschieden, dass auch für die Benutzung eines Seitengrabens zur Regenwasserbeseitigung eine Regenwassergebühr erhoben werden kann. Nach dem OVG NRW stand in dem zu entscheidenden Fall fest, dass es sich bei dem Seitengraben nicht um ein Gewässer handelte. Vielmehr war der Seitengraben als Anlage zur Ableitung von Abwasser und damit auch von gesammeltem Niederschlagswasser nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW durch die Gemeinde gewidmet worden. Sei der Seitengraben aber eine Anlage der Abwasserbeseitigung, so liegt nach dem OVG NRW in der Aufrechterhaltung des Betriebs dieses Seitengrabens eine die Gebührenerhebung rechtfertigende öffentliche Leistung.

Az.: II/2 24-21 qu-qu Mitt. StGB NRW November 2011

507

### Oberverwaltungsgericht NRW zur Überlassungspflicht für Regenwasser

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 13.05.2011 (Az.: 15 A 2825/10) entschieden, dass einem Grundstückseigentümer kein Bestandschutz in dem Sinne hat, dass die bisher angeblich ihm obliegende Beseitigungspflicht für Niederschlagswasser (Regenwasser) auch unter der Geltung des Landeswassergesetzes NRW in der seit dem 11.5.2005 geltenden Fassung bei ihm verblieben sei und er daher von der Gemeinde keine Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser (§ 53 Abs. 1 c LWG NRW) gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW benötige. Für einen solchen Bestandschutz gebe das Landeswassergesetz nichts her.

Im Gegenteil: Das Landeswassergesetz weise in § 53 Abs. 1 LWG NRW den Städten und Gemeinden nunmehr wieder umfassend die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers zu und verpflichte korrespondierend damit die Nutzungsberechtigten des Grundstücks in § 53 Abs. 1 c LWG NRW zur umfassenden Überlassung des Abwassers an die Gemeinden, ohne dabei Rücksicht darauf zu nehmen, dass unter der Geltung des alten Landeswassergesetzes (vor dem 11.5.2005) diese Beseitigungspflicht bei dem Nutzungsberechtigten gelegen hat bzw. gelegen haben kann (so: grundlegend bereits: OVG NRW, Beschluss vom 1.9.2010 – Az.: 15 A 1636/08 -).

Az.: II/2 24-30 qu-qu Mitt. StGB NRW November 2011

### 508 Bagatellgrenze für Wasserschwindmengen

In der Rechtsprechung des OVG NRW war bislang anerkannt, dass aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und zur Vermeidung von Personal- und Verwaltungsaufwand nicht jede noch so geringe Wasserschwindmenge an Trinkwasser (Frischwasser) bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr nach dem Frischwasser-Maßstab (Frischwasser = Abwasser) abgezogen werden muss. Es konnte deshalb satzungsrechtlich eine sog. Bagatellgrenze für sog. Wasserschwindmengen satzungsrechtlich festgelegt werden.

Eine Bagatellgrenze von 15 m<sup>3</sup>/Jahr konnte dabei als verwaltungsgerichtsfest angesehen werden (vgl. zuletzt: OVG NRW mit Beschluss vom 09.06.2009 - Az.: 9 A 3249/07 - ; OVG NRW, Urteil vom 25. 4. 1997 – 9 A 4775/95 –, S. 19 f.; BVerwG, Urteil vom 28. 3. 1995 – 8 N 3.93 –, StGRat 1995 S. 313 f.; OVG NRW, Urteil vom 16. 9. 1996 – 9 A 1722/96 – StGRat 1997 S. 162 f.; OVG NRW, Urteil vom 2. 9. 1996 – 9 A 5000/94 –, S. 9.).

Dabei konnte die Bagatellgrenze von 15 Kubikmeter/Jahr für den Frischwasser-Abzug in der Weise satzungsrechtlich geregelt werden, dass grundsätzlich nur diejenigen Frischwasser-Mengen (Wasserschwindmengen) abgezogen werden können, die die 15 Kubikmeter/Jahr übersteigen. Denn anderenfalls würde sich eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung ergeben, weil derjenige der 14,99 Kubikmeter in Ansatz bringen kann, keinen Frischwasser-Abzug gewährt bekommt, während derjenige der 15,01 Kubikmeter in Abzug bringt auch die ersten 15 Kubikmeter zugestanden bekäme (vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 17. 3. 1999 – 9 A 1069/99 -). Dieses bedeutete aber zugleich, dass derjenige, der 20 Kubikmeter/Jahr in Abzug bringen möchte, lediglich



5 Kubikmeter/Jahr anerkannt erhält. Das OVG NRW hatte zuletzt mit Beschluss vom 9. 6. 2009 (Az.: 9 A 3249/07 –, abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) abermals klargestellt, dass eine satzungsrechtliche Regelung zulässig ist, wonach Wasserschwindmengen bei der Schmutzwassergebühr erst ab dem Überschreiten einer bestimmten Kubikmeterzahl (sogenannte Bagatellgrenze) anerkannt werden. Nach dem OVG NRW waren jedenfalls die durch eine Bagatellgrenze etwaig entstehenden Ungleichbehandlungen durch das weite Organisationsermessen gerechtfertigt, welches der Gemeinde bei der Festlegung des Gebührenmaßstabes zusteht. Außerdem war die Bagatellgrenze auch deshalb gerechtfertigt, weil im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung (Artikel 3 Abs. 1 GG) ebenso der Grundsatz der Verwaltungspraktikabilität zu berücksichtigen war, d. h. die Gemeinde kann nicht jede noch so kleine Frischwasser-Abzugsmenge (Wasserschwindmenge) berücksichtigen, weil dieses einen nicht unerheblichen Personal- und Verwaltungsaufwand und damit weitere Kosten auslöst, die letzten Endes von allen gebührenpflichtigen Benutzern über die Schmutzwassergebühr zu finanzieren sind (vgl. OVG NRW, Urt. vom 21. 3. 1997 – Az.: 9 A 1921/95 –, NWVBl. 1997 S. 442).

Vor diesem Hintergrund war das OVG NRW (Beschluss vom 9. 6. 2009 - Az.: 9 A 3249/07 –, abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) auch ausdrücklich der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (Urt. vom 19. 3. 2009 – Az.: 2 S 2650/08 ) nicht gefolgt, wonach eine Bagatellgrenze bei Frischwasser-Abzugsmengen in Baden-Württemberg unzulässig ist.

Das OVG NRW hatte mit Beschluss vom 17.05.2011 (Az.: 9 A 2021/10) die Berufung gegen ein Urteil des VG Düsseldorf vom 02.08.2010 (Az.: 5 K 1206/10) zugelassen. Nach dem OVG NRW gab die zugelassene Berufung die Möglichkeit zu klären, ob eine Bagatellregelung in einer gemeindlichen Gebührensatzung für den Abzug von nachweislich der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) rechtlich noch Bestand hat. Zwar ist das vorstehende Berufungsverfahren zwischenzeitlich beendet, weil die beklagte Gemeinde den angegriffenen Bescheid aufgehoben hat. Gleichwohl hat das OVG NRW mit dem Beschluss vom 17.5.2011 (Az.: 9 A 2021/10) deutlich gemacht, dass die Zulässigkeit der Bagatellgrenze von 15 m<sup>3</sup>/Jahr bei dem Abzug von sog. Wasserschwindmengen im Zusammenhang mit der Abrechnung der Schmutzwassergebühr abermals einer grundlegenden kommunalabgabenrechtlichen Überprüfung unterzogen werden sollte.

Zurzeit ist deshalb unklar, in welche Richtung die Rechtsprechung des OVG NRW zur Bagatellgrenze in der Zukunft gehen wird. Es bleibt allerdings festzuhalten, dass sich die Bagatellgrenze in der Vergangenheit als sachgerechtes Instrument erwiesen hat, einen unnötigen Personal- und Verwaltungsaufwand zu vermeiden und die dadurch verursachten Kosten allen gebührenpflichtigen Benutzern auferlegen zu müssen. Denn ohne eine Bagatellgrenze könnten grundsätzlich alle Wasser-Schwindmengen (z.B. für das Blumen gießen, die Tränkung von Tieren wie z.B. Kaninchen, Hamster, Wellensittiche, Hunde, Katzen) als Abzugsposten geltend gemacht werden.

Im Übrigen ist der Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW. In diesem Zusammenhang wird durch die Stadt bzw. Gemeinde etwa bei der Ab-

rechnung der Schmutzwassergebühr auch nicht ermittelt, wie viel zusätzliches Abwasser pro Jahr z.B. Urin vom gebührenpflichtigen Benutzer über die Toilette in die öffentliche Abwasseranlage befördert wird. Das Fassungsvermögen einer menschlichen Blase beträgt immerhin ca. 0,3 bis 0,5 l (vgl. Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 261. Aufl. 2007 zur normalen Blasenfunktion S. 246). Diese zusätzlichen „Abwassermengen“ – die unzweifelhaft in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden - bleiben vollständig unberücksichtigt (vgl. hierzu: Queitsch in: Hamacher/Lenz/Queitsch, KAG NRW, Loseblatt-Kommentar, § 6 KAG NRW Rz. 151ff., 161, wonach das physiologische Fassungsvermögen einer menschlichen Blase bis zu 0,5 l betragen kann).

Sollte zukünftig eine Bagatellgrenze nicht mehr zulässig sein, so wird eine klare Systematik für die Anerkennung von sog. Wasser-Schwindmengen satzungsrechtlich festgelegt werden müssen. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass derjenige Gebührenschuldner, der Wasser-Schwindmengen geltend machen will, diese Wasser-Schwindmengen auch auf eigene Kosten nachweisen muss (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 05.06.2003 – Az.: 9 A 4440/01 –; VG Münster, Urteil vom 22.01.2010 – 7 K 711/09). Außerdem dürfte es satzungsrechtlich als zulässig anzusehen sein, eine klare Reihenfolge der Nachweisführung vorzugeben. Hierzu gehört, dass sog. Wasser-Schwindmengen in erster Linie durch einen Abwassermesser nachgewiesen werden müssen. Wenn dieses z.B. technisch nicht möglich ist – muss der Nachweis alternativ durch eine geeichte Wasseruhr (Zwischenzähler) nachgewiesen werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 05.06.2003 – Az.: 9 A 4440/01 –; VG Münster, Urteil vom 22.01.2010 – 7 K 711/09). Nur im Ausnahmefall, wenn ein Abwassermesser oder ein Wasseruhr (als Zwischenzähler) nicht der Nachweisführung dienen kann, könnte dann der Nachweis durch anderweitige Unterlagen noch zugelassen werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 05.06.2003 – Az.: 9 A 4440/01 –; zur Notwendigkeit der Nachweisführung für Wassermengen zur Viehtränkung durch eine Wasseruhr). Dabei müssen diese Unterlagen geeignet sein zu belegen, aus welchem nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet worden sind und wie groß diese Mengen sind, d.h. der Grund und die Höhe des Wasserverlustes (der Wasser-Schwindmenge) müssen schlüssig und nachvollziehbar rechnerisch dargelegt werden (vgl. zuletzt: VG Münster, Urteil vom 22.01.2010 – Az.: 7 K 711/09). Anderenfalls kann eine Anerkennung im Interesse aller anderen gebührenpflichtigen Benutzer nicht erfolgen.

Den vom OVG NRW mit Beschluss vom 17.05.2011 - Az.: 9 A 2021/10 – geäußerten Bedenken gegen die Bagatellgrenze könnte zukünftig auch dadurch Rechnung getragen werden, dass die Höhe der Nichtanerkennung von Wasserschwindmengen (15 m<sup>3</sup> pro Jahr) herabgesetzt wird. Bereits das VG Minden hatte mit Urteil vom 9.8.2001 (Az.: 9 K 561/01) herausgestellt, dass eine Bagatellgrenze von 15 m<sup>3</sup>/Jahr dann keine finanzielle Bagatelle für den Gebührensschuldner mehr ist, wenn er mehr als 60 g pro Jahr dafür bezahlt, dass er die Leistung „Schmutzwasserbeseitigung“ gar nicht in Anspruch nicht, weil er Wassermengen nicht der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

In Anbetracht dessen wäre es auch möglich, die Bagatellgrenze von 15 m<sup>3</sup>/Jahr auf z.B. 5 m<sup>3</sup>/Jahr abzusenken, weil dann die sog. „finanzielle Bagatelle“ geringer würde. Grundsätzlich kann jedenfalls davon ausgegangen werden, dass eine finanzielle Bagatelle von bis zu 30 g pro Jahr einem

gebührenpflichtigen Benutzer noch zugemutet werden kann, denn dieses würde einer „finanziellen Tagesbelastung“ von (30 g geteilt durch 365 Tage = 0,08 g) rund einem Cent pro Tag entsprechen. Bei einem Schmutzwasser-Gebührensatz von 3,00 g pro Kubikmeter/Jahr könnte dann eine Bagatellgrenze von sogar 10 m (3 x 10 = 30) satzungsrechtlich noch geregelt werden. Bei einem Gebührensatz von 5,00 g pro Kubikmeter und Jahr wäre allerdings nur noch eine Bagatellgrenze von 5 bis maximal 6 m (5 x 6 = 30) regelbar. Diese vorstehende „finanzielle Bagatelle“ ist auch deshalb als gerechtfertigt anzusehen, weil bestimmte Wassermengen wie z.B. die Urin-Mengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr keine Berücksichtigung finden, weil der Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) lediglich die Wassermengen zugrunde legt, die mit dem Wassermesszähler gemessen worden sind.

Schließlich wäre auch vorstellbar, dass die Bagatellgrenze – satzungsrechtlich geregelt - dahin angewendet wird, dass jeder gebührenpflichtige Benutzer, der die Grenze überschreitet, alle Kubikmeter angerechnet erhält. Dennoch wird dem Grundsatz der Abgabengerechtigkeit und damit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG eher dadurch Rechnung getragen, wenn die Kubikmeter pro Jahr der Bagatellgrenze niemanden gewährt werden (vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 17. 3. 1999 – 9 A 1069/99 –), weil dann alle gebührenpflichtigen Benutzer gleich behandelt und gleich gestellt werden und zwar unabhängig davon, ob sie Bäcker, Gärtner oder lediglich Mieter in einer Mietwohnung (ohne Garten aber mit Kleintieren) sind.

Az.: II/2 24-21 qu-qu      Mitt. StGB NRW November 2011

## 509                      **Gebührenerhebung durch Dritte**

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW sind nur die Gemeinden berechtigt, nach Maßgabe des KAG NRW Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Die Befugnis zur Erhebung von Gebühren obliegt hiernach grundsätzlich den Städten und Gemeinden. In § 1 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW ist außerdem bestimmt, dass auch eine Anstalt des öffentlichen Rechts und gemeinsame Kommunalunternehmen - mit Ausnahme von Steuern - Abgaben erheben können (GV NRW 2007 S. 380 ff. S. 392). Diese Änderung bzw. Ergänzung des § 1 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW ist am 17. 10. 2007 in Kraft getreten (Art. X und Art. XII des GO-Reformgesetzes vom 9. 10. 2007 8 (GV NRW 2007, S. 380 ff.)). Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist in den §§ 27, 28 GKG NRW geregelt (GO-Reformgesetz vom 9. 10. 2007, GV NRW 2007 S. 380 ff., S. 389 – Art. V).

Ein Dritter (z. B. eine GmbH) ist damit grundsätzlich nicht berechtigt, Benutzungsgebühren zu erheben. Vielmehr konnte der Dritte nach der bislang ergangenen Rechtsprechung des OVG NRW durch die Gemeinde lediglich als „Inkassobüro“ im Rahmen der Gebührenerhebung eingeschaltet werden (vgl. OVG NRW, Urt. vom 26. 2. 1982 – Az.: 2 A 1667/79 –, GemHH 1983 S. 113; OVG NRW, Beschl. vom 30. 7. 2008 – Az.: 9 B 348/08 –).

In diesem Fall musste der Dritte allerdings nach außen hin für den Gebührenschuldner erkennbar machen, dass er nicht für selbst, sondern im Namen und im Auftrag der Gemeinde als unselbständiger Verwaltungshelfer die Benutzungsgebühr erhebt.

Das OVG NRW hat in einem Beschluss auf Zulassung der Berufung vom 15.04.2011 (Az. 9 A 2260/09) die vorstehende Möglichkeit grundlegend in Frage gestellt. Das OVG NRW führt in dem Zulassungsbeschluss aus, dass ungeachtet der Frage, ob dem Schreiben der Stadtwerke GmbH aus Empfängersicht hinreichend deutlich zu entnehmen war, dass es auch einen Abwassergebührenbescheid des Bürgermeisters der beklagten Stadt enthält, die Festsetzung der Gebühr jedenfalls deshalb überwiegend rechtlichen Bedenken begegnet, weil der Erlass eines Abgabenbescheides durch eine Person des Privatrechts (hier: der Stadtwerke GmbH) nur auf der Grundlage eines Gesetzes im formellen Sinne zulässig sein dürfte. Die Regelung allein kraft einer Regelung in der kommunalen Gebührensatzung reiche nicht aus (vgl. hierzu auch: OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15.03.2006 – Az. 2 LB 9/05 –, Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 14.12.2009 – Az. 4 KO 482/09 –, Hessischer VGH, Beschluss vom 17.03.2010 – Az. 5 A 3242/09. Z; Lichtenfeld in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2010, § 6 Rz. 768). Dieses gilt nach dem OVG NRW unabhängig davon, ob es sich um eine Gebührenerhebung im eigenen Namen als Beliehener handelt oder im fremden Namen im Rahmen eines Mandats (einer Beauftragung) die Gebührenerhebung durch einen Dritten erfolgt.

Das Berufungsverfahren auf der Grundlage des Zulassungs-Beschlusses des OVG NRW vom 15.04.2011 (Az. 9 A 2260/09) ist zwischenzeitlich beendet, weil die beklagte Stadt den angefochtenen Bescheid aufgehoben hat.

Gleichwohl hat das OVG NRW ersichtlich seine bisherige Rechtsprechungslinie aufgegeben, wonach ein Dritter im Namen und im Auftrag der Gemeinde eine Gebühren erheben kann (vgl. OVG NRW, Urt. vom 26. 2. 1982 – Az.: 2 A 1667/79 –, GemHH 1983 S. 113; OVG NRW, Beschl. vom 30. 7. 2008 – Az.: 9 B 348/08 –).

Hinzu kommt, dass Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 23.8.2011 (Az.: 8 C 2.11, 3.11 und 4.11) diese Rechtsprechung bezogen auf das KAG Thüringen bestätigt hat und das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Klarstellung im KAG NRW sieht, weil Gebührenbescheide in Anknüpfung an die ergangene Rechtsprechung nur durch den Hoheitsträger selbst und nicht durch beauftragte Dritte zu erlassen sind. Im Übrigen stehe bezogen auf den beauftragten Dritten das anerkannte Instrument des unselbständigen Verwaltungshelfers und Boten zur Verfügung. Dieses Instrument hat auch das VG Köln in einem Urteil vom 24.05.2011 (Az. 14 K 1092/10) aufgegriffen. Das VG Köln kommt zu dem Ergebnis, dass der Erlass eines Gebührenbescheides (hier: Bescheid über die Erhebung der Schmutzwassergebühr) hoheitliches Handeln ist und deshalb einen zentralen Kernbereich des Aufgabengebietes „Abwasserbeseitigung“ darstellt. Zuständig für den Erlass von Gebührenbescheiden im Bereich der Abwasserbeseitigung ist demnach grundsätzlich der Pflichtenträger, d. h. die Stadt/Gemeinde. Allerdings könnten – so das VG Köln - auch Privatpersonen unter bestimmten Voraussetzungen mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut werden. Hiernach kann nach dem VG Köln aber allenfalls eine Einschaltung als unselbständiger Verwaltungshelfer in Betracht gezogen werden. In diesem Sinne zulässige Verwaltungshilfe liegt nach dem VG Köln dann vor, wenn der Verwaltungshelfer nicht selbständig handelt, sich seine Tätigkeit also auf die Vorbereitung und Unterstützung oder rein tatsächliche Durchführung der Verwaltungsaufgabe im Auf-

trag und nach Weisung der Behörde beschränkt. In diesem Rahmen üben dann Verwaltungshelfer – so das VG Köln – keine Hoheitsgewalt aus, sondern operieren nur im Verwaltungsbinnenbereich, in dem sie private Dienstleistungen gegenüber der Verwaltung erbringen. Da die zulässige Verwaltungshilfe weder die Organisationsstruktur noch die Aufgabenträgerschaft verändert, bedarf es für die Einschaltung privater Dritter als Verwaltungshelfer keiner gesetzlichen Grundlage. In Betracht kommen nach dem VG Köln für den hier interessierenden Bereich der Gebührenerhebung etwa technische Maßnahmen, die der Aufgabenträger selbst nicht durchführen kann (Messungen, Anfertigungen von Luftbildern) oder Arbeitsprozesse, die mechanisch oder automatisiert ablaufen (beispielsweise der Druck und die Versendung von Schriftstücken).

Die Grenze der Verwaltungs- oder Erfüllungshilfe sei dagegen dann überschritten, wenn der Helfer eigenständig die vollständige Einzelveranlagung übernehme, d. h. Daten ermittelt, Satzungenormen anwendet, rechtliche Tatbestände prüft und Bescheide – wenn auch in fremden Namen – erlässt. Erst recht könne von einer bloßen Hilfstätigkeit keine Rede sein, wenn darüber hinaus praktisch die gesamte öffentliche Aufgabe von einem Dritten erfüllt werde. Entscheidend ist nach dem VG Köln allein, dass der Aufgabenträger, d. h. die Stadt/Gemeinde nach wie vor den Gebührenbescheid als Hoheitsakt erlässt. Insoweit reicht auch nicht, dass der Entscheidungsverantwortliche in einem Geschäftsbesorgungsvertrag regelt, dass der Inhalt des Schmutzwasser-Gebührenbescheides mit ihm abzustimmen sei. Einer so verstandenen Abstimmung zwischen den Vertragsparteien unterliege dann insbesondere die Frage, wie die Bescheide aufgebaut seien und welche Positionen sie aufzuweisen hätten. Das darüber hinaus eine inhaltliche Kontrolle durch die Stadt/Gemeinde oder einer Unterrichtung über den zu erlassenen Abwasserbescheide im Einzelfall stattfindet, sei – so das VG Köln im dem zu entscheidenden Fall – weder jedenfalls ersichtlich noch vorgetragen. Ein derartiges Verfahren wäre auch in der Praxis schwerlich vorstellbar und würde die mit der Einschaltung des privaten Dritten regelmäßig beabsichtigte Entlastung der beklagten Stadt und Kostenreduzierung ins Leere laufen lassen. Die bloße Möglichkeit der Kontrolle und Einflussnahme auf die vom Verwaltungshelfer nach Maßgabe des Satzungsrechtes gefertigten Bescheides genüge aber nicht, um in der Festsetzung der Schmutzwassergebühren durch den Dritten eine Einzelfallentscheidung der beklagten Stadt zu sehen. Denn insoweit wäre der Dritte nicht als Verwaltungshelfer, sondern vielmehr beauftragt die Gebührenbescheide zu fertigen. Für ein solches generelles Mandat ist dann aber wiederum – so das VG Köln - eine formal gesetzliche Grundlage im KAG NRW erforderlich, weil die zugewiesene Aufgabe in Abweichung von der gesetzlich festgelegten Zuständigkeitsregelung erledigt wird.

Vor dem Hintergrund der vorstehend ergangenen Rechtsprechung kann die Einschaltung eines Dritten bei der Übermittlung des Gebührenbescheides durch einen Dritten auf der Grundlage des heute geltenden KAG NRW allenfalls unter folgenden Maßgaben als zulässig angesehen werden:

Der Dritte darf lediglich als reiner Bote für die Übermittlung des Gebührenbescheides eingesetzt werden. Der Gebührenbescheid muss eindeutig den Briefkopf der Stadt tragen (Stadt X – der Bürgermeister - Abteilung – Ansprechpartner). Ein „Gebührenbescheid mit dem Briefkopf des Dritten“ ist hingegen unzulässig, denn nur die Städte, Gemeinden, Kreise und Anstalten des öffentlichen Rechts sind nach § 1

KAG NRW befugt, Gebühren zu erheben und Gebührenbescheide als hoheitliche Verwaltungsakte zu fertigen und zu erlassen. Wichtig ist, dass der Dritte ein eigenständiges Blatt Papier (den Gebührenbescheid der Stadt oder der AÖR) als Bote versendet. Möglich ist auch ein Konto des Dritten für die Zahlung zu benennen, wenn der Gebührenschuldner durch die Zahlung auf dieses Konto seine Gebührenschuld tilgen kann, was im Zweifelsfall nochmals für den Gebührenschuldner im Gebührenbescheid textlich klarzustellen ist.

Wichtig ist außerdem - weil der Gebührenbescheid ein Hoheitsakt ist - , dass der Dritte mit der Stadt einen Vertrag hat, in welchem klar geregelt ist, dass der Dritte nur unselbständiger Verwaltungshelfer der Stadt ist und er den Gebührenbescheid z. B. auf der Grundlage eines Vorstücks der Stadt erstellt und die Stadt die erstellten Gebührenbescheide nach einer Endprüfung (Endkontrolle) zur Versendung freigibt, d. h. aus dem Vertrag mit dem Dritten klar wird, dass die Stadt das „Heft des Handelns“ als Hoheitsträger nach wie vor in vollem Umfang in der Hand hat. Der Dritte muss lediglich auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung Tätigkeiten eines unselbständigen Verwaltungshelfers durchführen.

Hierzu kann auch ein Anschreiben des Dritten gehören, in welchem dieser nur klar machen muss, dass er als Anlage zu seinem Anschreiben den Gebührenbescheid der Stadt oder der Anstalt des öffentlichen Rechts (eigenständiges Blatt Papier) als Bote übermittelt. Außerdem darf in dem Anschreiben in keinem Fall mehr eine Gesamtsumme aus verschiedenen Gebühren und Entgelten gebildet werden, die dann an den Dritten zu überweisen ist. An wen zu zahlen ist, ergibt sich allein aus dem Gebührenbescheid als eigenständiges Blatt Papier.

Möglich ist allerdings, dass der Dritte als Zahlstelle für die Schmutzwassergebühr in einem Gebührenbescheid genannt wird. Insoweit sollte dann aber in dem Gebührenbescheid für den Gebührenschuldner klar gestellt werden, dass mit der Zahlung auf das Konto des Dritten die Gebührenschuld getilgt wird. Wichtig ist allerdings, dass bei einer Überweisung an den Dritten klar erkennbar ist, dass die Schmutzwassergebühr bezahlt wird. Dieses kann z.B. durch eine Kundennummer oder durch den Zusatz „Schmutzwassergebühr“ auf dem Überweisungsträger sichergestellt werden. Jedenfalls muss der Gebührenschuldner die Gebühr gesondert (separat) überweisen, damit der Zahlungsvorgang (auch durch den Dritten) nachverfolgt werden kann. Sind diese Maßgaben sichergestellt, so dürfte dieses einer Prüfung durch das Verwaltungsgericht grundsätzlich standhalten, weil der Dritte dann durch die Gemeinde lediglich als unselbständiger Verwaltungshelfer eingeschaltet wird.

Soweit allerdings jedwede Prozessrisiken ausgeschlossen sein sollen, verbliebe hiernach nur, dass die Stadt die Gebührenbescheide wieder selbst erlässt und versendet.

Az.: II/2 24-21 qu-qu

Mitt. StGB NRW November 2011

510

## Verwaltungsgerichtshof Mannheim zu Photovoltaik-Anlagen auf Kulturdenkmälern

Durch Photovoltaikanlagen vorgerufene Beeinträchtigungen eines Kulturdenkmals sind in stärkerem Maße hinzunehmen als Beeinträchtigungen durch andere bauliche Veränderungen



gen. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim am 01.09.2011 entschieden. Wegen des in der Verfassung verankerten Klimaschutzes komme dem Interesse an der Gewinnung regenerativer Energien im Rahmen der Abwägung besonderes Gewicht zu, so die Richter. Die zuständige Behörde muss nun neu entscheiden (Az.: 1 S 1070/11).

#### Photovoltaikanlage auf denkmalgeschützter Pfarrscheuer

Die Kirchengemeinde St. Urban beantragte 2008 eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung zum Aufbau einer Photovoltaikanlage auf ihrer Pfarrscheuer, die sich neben der katholischen Pfarrkirche und dem dazugehörigen Pfarrhaus am Ortsrand der Gemeinde Emeringen befindet. Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis lehnte die Genehmigung nach Einholung einer Stellungnahme des Referats Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen ab. Die Pfarrscheuer befindet sich im Ensemble von Kirche und Pfarrhaus, die beide Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung seien. Die spiegelnde Glasdachdeckung der Photovoltaikanlage beeinträchtigt sowohl das Kulturdenkmal als auch die Umgebung erheblich.

VGH: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Pfarrscheuer

Der VGH verpflichtete die Denkmalschutzbehörde, erneut über den Genehmigungsantrag zu entscheiden. Er kam nach Einnahme eines Augenscheins zu dem Ergebnis, dass eine Photovoltaikanlage das Erscheinungsbild der wegen seiner heimatgeschichtlichen Bedeutung als einfaches Kulturdenkmal unter Denkmalschutz stehenden Pfarrscheuer nicht erheblich beeinträchtigt. Bei dieser Einschätzung komme es auf das Empfinden des für Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters an. Dieses Empfinden werde durch die tatsächliche Entwicklung der letzten Jahre beeinflusst, in denen Photovoltaikanlagen auf Dächern - gerade auch auf Scheunendächern - in so großer Zahl errichtet worden seien, dass derartige Anlagen in ländlich strukturierten Gegenden heute zum normalen Erscheinungsbild gehörten.

Aber Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes von Pfarrhaus und Kirche

Nach Ansicht des VGH würde eine Photovoltaikanlage auf dem Dach der Pfarrscheuer allerdings das unter besonderem Schutz stehende und wegen seiner Lage auch besonders schützenswerte Erscheinungsbild des Pfarrhauses und der Pfarrkirche - als einzelne Kulturdenkmale - erheblich beeinträchtigen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung, ob die Genehmigung dennoch erteilt werde, sei dem Re-

gierungspräsidium aber ein Fehler unterlaufen. Es habe auf eine Beeinträchtigung des «Ensembles» aus Kirche, Pfarrhaus und Pfarrscheuer abgestellt und damit einen falschen rechtlichen Bezugspunkt gewählt. Die zuständige Behörde müsse daher erneut über den Genehmigungsantrag entscheiden.

#### Klimaschutz wegen verfassungsrechtlicher Verankerung starker Abwägungsbelang

Weiter führte der VGH aus, dass bei der zu treffenden Ermessensentscheidung das öffentliche Interesse an der Erschließung erneuerbarer Energien mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen sei. Denn der Klimaschutz sei als Staatszielbestimmung im Grundgesetz und in der Landesverfassung verankert. Das bedeute, dass den Belangen des Denkmalschutzes auch bei einer erheblichen Beeinträchtigung nicht automatisch der Vorrang gegenüber den Belangen des Klimaschutzes einzuräumen sei. Nach Ansicht des VGH spricht einiges dafür, dass das Regierungspräsidium dies bisher nicht hinreichend beachtet habe. Dagegen sei die Gewinnung regenerativer Energien, auch wenn sie religiös motiviert sei, keine Religionsausübung. Die Kirchengemeinde könne sich daher nicht auf ihr kirchliches Selbstbestimmungsrecht oder die Religionsfreiheit berufen. [Quelle: beck-aktuell-Redaktion, Verlag C.H. Beck, 23. September 2011].

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW November 2011

#### 511

#### Fachveranstaltung zu Emissionen aus Holzfeuerungsanlagen

Das Umweltministerium NRW veranstaltet am 12.10.2011 in Dülmen einen Workshop zum Thema „Minderung von Emissionen aus kleinen Holzfeuerungsanlagen“. Der Workshop richtet sich an Städte und Gemeinden des Landes NRW als Überwachungsbehörden von Kleinf Feuerungsanlagen. Im Rahmen der Veranstaltung werden neben Fachvorträgen auch Abgasreinigungssysteme vorgestellt, die zur Anwendung gebracht werden können. Darüber hinaus stellen die Städte Aachen und München ihre Brennstoff-Verordnung vor. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Weitere Informationen sind zu finden unter [www.umwelt.nrw.de/umwelt/luftqualitaet/heizen/index.php](http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/luftqualitaet/heizen/index.php).

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, wird darum gebeten, jeweils nur eine Person zu entsenden und die Teilnahme unter folgender Adresse <mailto:andrea.klein@mkunlv.nrw.de> bis zum 05.10.2011 vorzunehmen.

Az.: II/2 qu-ko

Mitt. StGB NRW November 2011

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211/4587-1, Fax 0211/4587-211, Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de), E-Mail: [info@kommunen-in-nrw.de](mailto:info@kommunen-in-nrw.de). Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A.

Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen als Teil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August. Ein Abonnement kostet jährlich 78,-€ inkl. MwSt. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. MwSt. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz: KNM Krammer Neue Medien GmbH (Tel. 0211-9149-560, Internet [www.knm.de](http://www.knm.de), E-Mail: [info@knm.de](mailto:info@knm.de)), Druck: D+L Reichenberg GmbH, Schlavenhorst 10, 46395 Bocholt, Telefon 02871 7 2466 - 18, E-Mail: [info@dul-print.de](mailto:info@dul-print.de), Auflage: 9.000